

ENTWURF

Aufstellung

## **Bebauungsplan Nr. 634 E**

„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“

Textteil

**In Kraft getreten am:**  
**[Rechtskraft]**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungen .....	3
Ermächtigungsgrundlage .....	5
A. Planzeichnung .....	5
B. Zeichenerklärung .....	5
C. Textliche Festsetzungen .....	6
C.1. Allgemeine Vorschriften .....	6
C.2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text .....	6
C.3. Schlussbestimmungen .....	9
D. Begründung .....	10
D.1. Anlass der Planung .....	10
D.2. Beschreibung des Planbereiches und der Umgebung .....	11
D.2.1. Geltungsbereich, Lage, Größe .....	11
D.2.2. Eigentumsverhältnisse .....	11
D.2.3. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen im Plangebiet .....	11
D.2.4. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung .....	12
D.2.5. Topografie, Vegetation .....	12
D.2.6. Geologie, Hydrologie, Altlasten .....	12
D.2.7. Verkehrliche Anbindung .....	12
D.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	13
D.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung .....	13
D.3.2. Verbindliche Bauleitplanung .....	14
D.3.3. Fachplanungsrecht .....	14
D.4. Planungsvorgaben .....	15
D.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	15
D.4.2. Stadtentwicklungskonzept .....	16
D.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	16
D.5.1. Ziele und Zwecke der Planung, Planungskonzept .....	16
D.5.2. Begründung einzelner Festsetzungen .....	17
D.5.3. Erschließungskonzept .....	17
D.5.4. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept .....	17
D.5.5. Immissionsschutz .....	17
D.5.6. Ver- und Entsorgungskonzept .....	36
D.6. Umweltbericht .....	36
D.6.1. Einleitung .....	37
D.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....	37
D.6.3. Zusätzliche Angaben .....	43
D.7. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen .....	45
D.8. Städtebauliche Statistik .....	45
D.8.1. Plangebietsfläche .....	45
E. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen .....	46
E.1. Vorschriften und Regelwerke .....	46
F. Anlagen .....	47
F.1. Luftbild .....	47
F.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	48
F.3. Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung .....	49
F.4. Bebauungsplan Nr. 634 (Ausschnitt Planzeichnung – inzwischen aufgehoben) .....	50
F.5. Bezugsfläche der Kontingente und Lage der Zusatzkontingente – nachrichtliche Darstellung .....	51
F.6. Immissionskontingente $L_{IK}$ tagsüber .....	52
F.7. Immissionskontingente $L_{IK}$ nachts .....	53

F.8. Ermittlung der Gesamtimmissionskontingente.....	54
G. Verfahrensvermerke / Ausfertigung .....	55

## Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AVA	Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Baurecht
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel – logarithmische Maßeinheit, die den Schalldruckpegel angibt
dB(A)	Dezibel (A-bewertet) – logarithmische Maßeinheit, die den Schalldruckpegel angibt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 18005	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung (Juli 2023)
DIN 45691	DIN 45691 Geräuschkontingentierung (Dezember 2006)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl.Nr.	Flurnummer
FP	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung
GI	Industriegebiet
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
i.V.m.	In Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
L <sub>EK</sub>	Emissionskontingent in Anlehnung an DIN 45691: 2006-12 in dB(A)
L <sub>EK,zus</sub>	Geräusch-Zusatzkontingentierung in Anlehnung an DIN 45691: 2006-12 in dB(A)
L <sub>IK</sub>	Immissionskontingent in Anlehnung an DIN 45691: 2006-12 in dB(A)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L <sub>r</sub>	Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm in dB(A)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
R	Radius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter
R <sub>0</sub>	Bezugsradius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter
RP	Regionalplan der Region Augsburg
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SO	Sondergebiet
STEK	Stadtentwicklungskonzept
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm i.d.F. vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
ü. NN	über Normal-Null
Urt.	Urteil
UTM	Universal Transverse Mercator - Internationales Koordinatensystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZTV-Lsw 22	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen" (November 2022)

## **Ermächtigungsgrundlage**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß folgenden Vorschriften (in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung) den Bebauungsplan Nr. 634 E, „Nördlich der Straße ´Beim Grenzgraben´ (Abfallverwertungsanlage)“, als Satzung:

- § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 Abs. 1 BauGB
- Art. 6 Abs. 5 BayBO
- Art. 23 GO

## **A. Planzeichnung**

Siehe gesonderte Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 01.10.2025.

## **B. Zeichenerklärung**

Siehe gesonderte Zeichenerklärung zur Planzeichnung in der Fassung vom 01.10.2025.

## C. Textliche Festsetzungen

in der Fassung vom 01.10.2025.

### C.1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C), der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil D), den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), den Anlagen (Teil F) und den Verfahrensvermerken / der Ausfertigung (Teil G).

#### § 2 Aufstellung des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‘Beim Grenzgraben’ (Abfallverwertungsanlage)“ wird im Bereich zwischen der Straße „Am Mittleren Moos“ im Westen und der Straße „Beim Grenzgraben“ im Süden und Osten aufgestellt.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

#### § 3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung vom 03.07.2023, bekannt gemacht am 06.07.2023.

### C.2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

#### § 4 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung (Teil A) mit SO1 bis SO4 gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallverwertung und -behandlung" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet SO1, SO2 und SO4 dient der Unterbringung von öffentlich zugänglichen Abfallverwertungs- und Behandlungsanlagen im Sinne des § 38 BauGB sowie zugehörigen Nutzungen.

Im SO1, SO2 und SO4 sind zulässig:

- a) Abfallverwertungs- und Behandlungsanlagen, inkl. Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen;
- b) Reststoffaufbereitungs-, Sortier- und Recyclinganlagen
- c) Anlagen zur Behandlung bzw. Aufbereitung von Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen und Klärschlamm
- d) Anlagen zur Abfall- und Wertstoffsammlung (Wertstoffhof)
- e) Anlagen zur Energiegewinnung inkl. Kraftwerksanlagen
- f) Sonstige Nutzungen und Anlagen, die unmittelbar den vorstehenden Anlagen dienen
- g) Aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Im SO3 sind zulässig:  
Aktive Lärmschutzmaßnahmen (siehe § 6 Abs. 3).

Im SO4 sind unzulässig:  
Schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der TA Lärm.

### § 5 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,2 H, mindestens aber drei Meter.

### § 6 Immissionsschutz

(1) Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingenterung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):			
SO1	tags $L_{EK} = 60,5$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 45,5$ dB(A)	Flächengröße = 159613 m <sup>2</sup>
SO2	tags $L_{EK} = 56,0$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 41,0$ dB(A)	Flächengröße = 29478 m <sup>2</sup>
SO4	tags $L_{EK} = 60,5$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 45,5$ dB(A)	Flächengröße = 733 m <sup>2</sup>

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anlage A.2.

Die Gesamtemission berechnet sich aus der Summe aller Emissionskontingente im Plangebiet zuzüglich der nachfolgend festgelegten Zusatz-Emissionskontingente  $L_{EK,zus}$ .

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als SO1, SO2 und SO4 festgesetzte Grundstücksfläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel  $L_r$  den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB(A) unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

Es ist folgendes Zusatz-Emissionskontingent  $L_{(EK,zus)}$  zulässig:

Sektor	Raumwinkel [°]		$R_0$	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
	Anfang	Ende		tags	nachts
A1	7	31	$\leq 29$	6,9	22,0
A2	7	31	$> 29$	4,9	4,9
B1	31	84	$\leq 25$	6,9	22,0
B2	31	84	$> 25$	9,0	9,0
C1	84	94	$\leq 27$	6,9	22,0
C2	84	94	$> 27$	9,0	9,0
D1	94	104	$\leq 30$	6,9	22,0
D2	94	104	$> 30$	9,0	9,0
E1	104	114	$\leq 35$	6,9	22,0
E2	104	114	$> 35$	9,0	9,0
F1	114	124	$\leq 41$	6,9	22,0
F2	114	124	$> 41$	9,0	9,0
G1	124	130	$\leq 52$	6,9	22,0
G2	124	130	$> 52$	9,0	9,0
H1	130	162	$\leq 65$	6,9	22,0
H2	130	162	$> 65$	10,6	10,6
I1	162	187	$\leq 25$	6,9	22,0
I2	162	187	$> 25$	6,9	6,9
J1	187	229	$\leq 25$	6,9	22,0
J2	187	229	$> 25$ $\leq 70$	8,0	8,0
J3	187	229	$> 70$	1,3	1,3
K1	229	243	$\leq 25$	6,9	22,0
K2	229	243	$> 25$ $\leq 52$	8,0	8,0
K3	229	243	$> 52$ $\leq 59$	3,0	3,0
K4	229	243	$> 59$	0,0	0,0
L1	243	311	$\leq 25$	6,9	22,0
L2	243	311	$> 25$ $\leq 48$	10,6	10,6
L3	243	311	$> 48$ $\leq 59$	3,0	3,0
L4	243	311	$> 59$	0,0	0,0
M1	311	328	$\leq 21$	5,0	5,0
M2	311	328	$> 21$ $\leq 45$	10,6	10,6
M3	311	328	$> 45$	3,0	3,0
N1	328	7	$\leq 25$	6,9	22,0
N2	328	7	$> 25$ $\leq 43$	6,0	21,0
N3	328	7	$> 43$	4,9	4,9

*Tabelle: Zusatz-Emissionskontingente*

Die Winkelangaben und der Bezugsradius  $R_0$  aus der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

x = 643064 (Rechtswert) y = 5362993 (Hochwert)

Die Richtungsangabe (Winkelzunahme im Uhrzeigersinn) ist wie folgt definiert:

Norden	0 Grad
Osten	90 Grad
Süden	180 Grad
Westen	270 Grad

Die Bereiche, in denen die Zusatzkontingente anzuwenden sind, ergeben sich aus den festgesetzten Raumwinkeln und dem Radius R zum Bezugspunkt. Der Radius R zum Bezugspunkt ist nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$R = R_0 \times 20$$

Dabei sind:

R: Radius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter.

R<sub>0</sub>: Bezugsradius der Sektoren der Zusatzkontingente in Meter.

(2) Festsetzung der Schutzwürdigkeit nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet:

Die Schutzwürdigkeit für Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet SO1 und SO2 wird mit derjenigen eines Industriegebietes (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

(3) Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets SO3 ist die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (Wand, Wall) mit einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist 465,50 m üNN.

Die Lärmschutzwand ist beidseitig hochabsorbierend im Sinne der ZTV-Lsw 22 auszuführen.

### **C.3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

## D. Begründung

in der Fassung vom 01.10.2025.

### D.1. Anlass der Planung

Der Betrieb der AVA besteht am Standort Augsburg, Am Mittleren Moos seit dem 20. Dezember 1991 und dient als überregionale Abfallentsorgungsanlage. Die AVA war einer der ersten Industriebetriebe, welche sich im Industrie-/Gewerbegebiet Lechhausen-Nord angesiedelt haben. Im Laufe der vergangenen 30 Jahre ist die Bebauung jedoch immer weiter an die AVA herangerückt. Hierdurch wurden die für gewerbliche/ Industrielle Nutzungen vorhandenen Lärmkontingente zunehmend ausgeschöpft. Weitere Ansiedlungen stehen perspektivisch bzw. derzeit bereits konkret in der direkten Nachbarschaft an. Damit entsteht eine Konkurrenzsituation bzgl. vorhandener Lärmkontingente, welche – soweit weiterhin ungeregelt – nach der zeitlichen Priorität des jeweiligen Vorhabens entschieden werden würde. Dadurch entstünde die Gefahr, dass die AVA bei künftigen Erweiterungen, welche zeitlich anderen Vorhaben nachfolgen, bzgl. deren Lärmauswirkungen eingeschränkt wird und dadurch notwendige Erweiterungen oder Änderungen vereitelt oder zumindest erheblich verteuert werden.

Im Hinblick darauf, dass die Abfallverwertung zur Pflichtaufgaben einer kreisfreien Gemeinde zählt (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG), sieht die Stadt Augsburg die Notwendigkeit, steuernd auf die Verteilung von derzeit noch vorhandenem Potenzial an Lärmkontingenten einzuwirken, indem diese für den Betriebsbereich der AVA verbindlich in einem Bebauungsplan (BP) festgesetzt werden. Es ist insofern wichtig und vorrangiges Ziel der Stadt Augsburg sicherzustellen, dass die AVA auch in Zukunft ihre Aufgaben für die Stadt und die Region erfüllen kann. Da die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Genehmigung der Anlage bzw. von Erweiterungen und Änderungen jeweils nach § 38 BauGB zu bewerten ist, braucht es dabei keine weiteren Festsetzungen, lediglich die Art der baulichen Nutzung soll in einem einfachen BP festgesetzt werden, einerseits als Grundlage und Voraussetzung für die Lärmkontingentierung, andererseits zur städtebaulichen Abgrenzung der Nutzungen, soweit sie nicht über § 38 BauGB zu beurteilen sind. Dafür ist die Aufstellung eines einfachen BP mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit einem dafür zu definierenden positiven Nutzungskatalog der zulässigen Nutzungen das geeignete Instrument. Letzteres, um in Bereichen, welche nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, eine verdichtete Bebauung zu ermöglichen, wie sie für Nutzungen der angesprochenen Art notwendig und üblich sind. Um diese Planungsziele zu erreichen, ist ein einfacher BP ausreichend, alle anderen Zulässigkeitsfragen regeln sich über § 38 BauGB (Fachplanungsprivileg). Soweit Bereiche des SO derzeit im Außenbereich liegen, wird im Rahmen der zukünftigen Genehmigungsverfahren über § 38 BauGB eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen (vgl. auch § 30 Abs. 3 BauGB), auch was den naturschutzrechtlichen Ausgleich angeht, da die Eingriffs- und Ausgleichsregelung der §§ 14 -17 BNatSchG bei einfachen Bebauungsplänen nach wie vor gilt.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 634 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Sicherung des Betriebsbestandes und die zukünftigen Erweiterungen der AVA ausschließlich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geschaffen werden, sowie Abgrenzungen für Nutzungen getroffen werden, welche außerhalb des § 38 BauGB nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB zulässig wären.

Die Sicherung des Standortes der AVA, insbesondere aus immissionsschutzfachlicher Sicht, ist ein Beitrag dazu, dass die Entsorgung von Abfällen als Pflichtaufgabe der Stadt Augsburg auch langfristig gesichert werden kann.

Für die industrielle Sondernutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung und -behandlung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Katalog der im SO zulässigen Nutzungen ist dabei auf die Bedürfnisse der AVA aus ihrer Aufgabe der Abfallentsorgung abgestellt, schließt andererseits aber auch Nutzungen aus, welche nicht unmittelbar der definierten Aufgabenerfüllung der AVA dienen. Diese Sondergebietsfestsetzung ist bauplanungsrechtlich erforderlich, um Lärmkontingente festlegen zu können (siehe hierzu Ausführungen unter D.5.5) und die zulässigen Nutzungen für Vorhaben, die nicht unter das Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB fallen, zu steuern.

## **D.2. Beschreibung des Planbereiches und der Umgebung**

### **D.2.1. Geltungsbereich, Lage, Größe**

Das Planungsgebiet des BP Nr. 634 E befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Augsburg, im Norden des Gewerbegebietes Lechhausen Nord und südlich der BAB 8. Der Geltungsbereich des BP beinhaltet den derzeit vorhandenen baulichen Betriebsbestand der AVA an Gebäuden, Lagerflächen und technischen Anlagen sowie Erweiterungsflächen nach Norden zur BAB 8. Der Planumgriff beinhaltet in der Gemarkung Lechhausen den Großteil der Fl.Nr. 1800 sowie Teile der Fl.Nr. 1806, Gemarkung Lechhausen. Im Süden und Osten begrenzt die Straße „Beim Grenzgraben“ und im Westen die Straße „Am Mittleren Moos“ den Geltungsbereich. Die randlichen Gehölzstrukturen im Westen und Süden wurden nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen, da es hier kein Planungserfordernis gibt. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs im Norden eröffnet Raum für eine künftige Betriebserweiterung sowie eventuell erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 19 ha.

### **D.2.2. Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen im Umgriff des BP Nr. 634 E gehören der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen. Diese ist ein Kommunalunternehmen des Abfallzweckverbands Augsburg (AZV), dessen Träger die Stadt Augsburg, der Landkreis Aichach-Friedberg und der Landkreis Augsburg sind.

### **D.2.3. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen im Plangebiet**

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet besteht zu großen Teilen aus großmaßstäblichen Gebäudestrukturen zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Abfällen (Abfallheizkraftwerk, Schlackenaufbereitungsanlage, Umschlag- und Behandlungsanlage, Bioabfallvergärungsanlage) sowie Gebäuden und Einrichtungen zur Versorgung dieser Anlagen (Lagerflächen, Brauch- und Löschwasserbecken, Heizzentrale, etc.), Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie internen Verkehrsflächen. Die zentrale Erschließung des Plangebiets erfolgt im Südwesten über die Straße „Am Mittleren Moos“. Im

Westen des Plangebiets befindet sich ein Parkplatz für Mitarbeiter und Besucher sowie die Kleinmengenannahme (Wertstoffhof) der AVA, welche ebenfalls über die Straße „Am Mittleren Moos“ erschlossen sind. Das Plangebiet ist zudem im Süden an der Straße „Beim Grenzgraben“ an das Gleisnetz der Augsburger Localbahn angeschlossen.

#### **D.2.4. Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung**

Die Flächen in der östlichen und westlichen Umgebung außerhalb des Plangebietes werden noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten ist ein Biomasseheizkraftwerk der Stadtwerke Augsburg Energie ansässig. Die an das Plangebiet im Süden angrenzende Nachbarschaft ist im Wesentlichen geprägt durch die bestehenden industriellen und gewerblichen Nutzungen. So grenzen gewerblich genutzte Hallengebäude und mehrgeschossige Büro- und Betriebsgebäude unterschiedlichster Ausprägung und baulicher Struktur an. Zwischen der Pöttmeser Straße und der Straße „Am Mittleren Moos“ sind Flächen innerhalb des BP Nr. 634 B überwiegend mit produzierenden und verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben mittlerer Größe aus den Branchen Metall-, Elektro-, Druck- und Maschinenbau belegt. Südlich des Plangebietes befinden sich neben einem Umspannwerk vor allem verschiedene umweltaffine Betriebe und Ansiedlungen aus der Ver- und Entsorgungsbranche. Im Norden schließen sich weiträumig landwirtschaftliche Flächen an, auf denen sich direkt angrenzend an das Plangebiet ein landwirtschaftliches Anwesen mit Unterkunft befindet, während einzelne weitere landwirtschaftliche Gebäude in einiger Entfernung liegen.

#### **D.2.5. Topografie, Vegetation**

Das Gesamtgebiet ist relativ eben, wobei es von Südosten nach Nordwesten von ca. 468 m ü. NN auf ca. 465,50 m ü. NN um etwa 2,5 m abfällt. Örtlich lag vor der Überbauung ein leicht welliges Mikrorelief mit ausgebildeten Mulden und Rücken vor. Das Plangebiet ist außer einer nördlichen Teilfläche, die sich als Grünland darstellt, weitgehend mit den AVA-Betriebsflächen überbaut. Das Planungsgebiet liegt im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene (047), die von mehreren gestaffelten Terrassen gebildet wird.

#### **D.2.6. Geologie, Hydrologie, Altlasten**

Das Plangebiet liegt im Lechtal in einer Entfernung von etwa 2,5 km östlich des Lechs. Gemäß dem Grundwasserüberwachungsprogramm der AVA fließt das Grundwasser von Südosten nach Nord-Nordwesten zum Lech als dem regionalen Haupt-Vorfluter. Der höchste Grundwasserstand im Süden des Plangebiets liegt bei ca. 464,40 m ü. NN und fällt nach Norden auf 463,00 m ü. NN ab. Der Grundwasserflurabstand liegt damit bei ca. 3,5 m.

Die Bodenbeschaffenheit ist durch verschiedene Sedimentschichten (u. a. Schotter, Sand) mit einer Mächtigkeit von insgesamt ca. 15 m geprägt, welche eine gute Wasserdurchlässigkeit aufweisen.

#### **D.2.7. Verkehrliche Anbindung**

Das Plangebiet ist in das Erschließungsnetz des Lechhauser Gewerbegebiets eingebunden. Die Derchinger Straße und die Bürgermeister-Wegele-Straße stellen die verkehrliche Verbindung des Plangebietes zum Stadtteil Lechhausen sowie zur Augsburger

Innenstadt her. Über die Anschlussstelle Augsburg-Ost ist eine Anbindung an die BAB 8 / E52 vorhanden, welche ihrerseits die überörtliche West-Ost-Verbindung für Augsburg darstellt. Des Weiteren bindet die AIC 25 den Verkehr im Anschluss an die Derchinger Straße an die Autobahn BAB 8 / E 52 Anschlussstelle Friedberg an. Für das Plangebiet ist eine ausreichende ÖPNV-Anbindung durch die Buslinie 48 sichergestellt, die unter anderem in der Straße „Am Mittleren Moos“ eine gleichnamige Haltestelle besitzt.

### **D.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation**

#### **D.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung**

Der vorliegende BP wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FP) der Stadt Augsburg entwickelt. In diesem FP ist die AVA als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlage mit Zweckbestimmung Abfallentsorgung dargestellt. Nördlich davon grenzen zur BAB 8 hin Waldflächen an.

Bei der Darstellung der „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ handelt es sich um eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Von dieser umfasst sind alle Ver- und Entsorgungsanlagen, die zumindest teilweise der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, also alle Anlagen, die nicht rein der Eigenversorgung Privater (gewerblicher Betriebe) dienen. Sie umfassen Anlagen, die unter § 38 BauGB fallen, sind aber nicht auf diese beschränkt. Der FP schränkt diese Zweckbestimmung für den Planbereich noch weiter ein mit der Bezeichnung „Abfallentsorgung“. Die „Flächen für die Abfallentsorgung“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB beziehen sich dabei auf entsprechende Anlagen der Abfallentsorgung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die Verwertung der Abfälle umfasst die stoffliche Verwertung der Abfälle sowie die Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie (§ 6 KrWG). Die Beseitigung von Abfällen, die deren Nichtverwertung voraussetzt (§ 15 KrWG), erfolgt in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 KrWG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, das Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung (vgl. auch Ausführungen unter D.3.3). Unter Berücksichtigung der Aufgabe des FP, die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB), kommen vor allem Flächen zum Sammeln verwertbarer Abfälle (sog. Wertstoffhöfe), Abfallsortieranlagen, Kompostierwerke, Müllverbrennungsanlagen und Anlagen für die Endablagerung von Abfällen (Deponien) in Betracht (EZBK/Söfker, BauGB § 5 Rn. 32).

Das Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung und -behandlung“ korrespondiert insofern mit der Planungskonzeption der im FP dargestellten „Fläche für die Abfallentsorgung“: Das Sonstige Sondergebiet „Abfallverwertung und -behandlung“ soll sich genau in dem vorbeschriebenen Nutzungsspektrum bewegen und davon nicht abweichen. Weder die Tatsache, dass auf der Fläche Anlagen außerhalb von § 38 BauGB ermöglicht werden, noch die Tatsache, dass diese nicht allein der Entsorgung, sondern einer modernen Abfallbehandlung inklusive der Verwertung dienen, weichen vom Inhalt der Darstellung des FPs ab.

Nördlich der Fläche für die Abfallentsorgung sind Waldflächen mit forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Als Waldflächen in der Kategorie Wald werden größere, zusammenhängende Baumbestände im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes erfasst. Parkanlagen mit bewaldeten Teilflächen sind hingegen als Allgemeine Grünfläche dargestellt.

Aus der Plandarstellung erkennen lässt sich, dass das Planungsziel darin bestand, eine zur Autobahn orientierte Grünzone als „Puffer“ zu schaffen. Erkennt man mithin als damaliges Planungsziel die Schaffung eines Waldsaums parallel zur BAB 8, verstößt die angedachte Planung mit ihrem aktuellen Inhalt -vgl. oben- nicht gegen das Entwicklungsgebot, soweit der (einfache) BP dort ein SO mit Vorgaben zum Immissionsschutz festsetzt. Der BP überdeckt zwar teilweise den Bereich der als Waldflächen dargestellten Flächen, die Darstellung im FP kann jedoch als nicht parzellenscharf qualifiziert werden. Verschiebungen sind namentlich dann im Grenzbereich zwischen den Darstellungen zulässig, wenn sich dem FP und seiner Begründung nicht entnehmen lässt, dass die Abgrenzung aus städtebaulichen Gründen bereits als zwingend genau dort festgestellt wurde (BVerwG Beschluss vom 11.02.2004, 4 BN 1/04). So verhält es sich vorliegend. Der Umgriff wurde dabei so gewählt, dass eine Grünstruktur parallel zur Autobahn nach wie vor im signifikanten Umfang möglich bleibt.

Gleiche Erwägungen gelten sinngemäß im südwestlichen und südlichen Planbereich, die im FP als „Allgemeine Grünfläche“ dargestellt sind. Auch diese sind nicht als „parzellenscharf“ zu erkennen.

### **D.3.2. Verbindliche Bauleitplanung**

Südlich des Plangebietes grenzt der BP Nr. 634 B „Nördlich der Derchinger Straße“ mit Änderung an. Südwestlich grenzt der BP Nr. 662 „Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße“ an. Nördlich des BP Nr. 662 und westlich des Plangebietes befindet sich derzeit der BP Nr. 683 „Nördlich der Ulstettstraße, westlich der Straße ‚Am Mittleren Moos‘“ in Aufstellung.

Für den Bereich des vorliegenden BP setzte ursprünglich der BP Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“, eine Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen fest (Anlage F.4.). Dieser BP 634 ist mit Beschluss des Stadtrats vom 25.07.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 31/32 vom 09.08.2024 zwischenzeitlich aufgehoben worden.

### **D.3.3. Fachplanungsrecht**

Die vorhandene Abfallverwertungsanlage wurde größtenteils in den 1990er Jahren auf Grundlage des Abfallrechts planfestgestellt und zwischenzeitlich auf der Grundlage entsprechender Gesetzesänderungen in eine nach dem BImSchG zugelassene Anlage überführt. Die Genehmigung von Erweiterungen und Änderungen der bestehenden Anlage der AVA unterliegt, sofern diese nicht auf dem Weg der einfachen Baugenehmigung erfolgt, dem BImSchG. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht greift § 38 BauGB und schränkt die Möglichkeiten der bauplanungsrechtlichen Steuerung seitens der planenden Kommune ein. Zulässig sind indes Festsetzungen, welche das dem § 38 BauGB unterliegende Vorhaben unterstützen: Die der Fachplanung gem. § 38 BauGB unterfallenden Flächen sind der das gesamte Stadtgebiet umfassenden Planungshoheit der Stadt nicht nach Art eines exterritorialen Gebietes völlig entzogen. Jedoch kommen planerische Aussagen – seien es Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder

Festsetzungen in einem BP – grundsätzlich nur in Betracht, soweit sie der fachplanerischen Zweckbestimmung einer Fläche nicht zuwiderlaufen (BVerwG Beschl. v. 26. 1. 2010 – 4 B 43/09, BauR 2010, 871; das Ur. v. 16. 12. 1988 – 4 C 48/86, BVerwGE 81, 111; VGH München Ur. v. 9. 12. 2010 – 2 B 09/1500, BauR 2011, 801; Krappel BauR 2012, 1569 ff.; zur Möglichkeit einer modifizierten Planung). Daher ist auch nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für eine § 38 BauGB unterfallende Fläche die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, insbesondere von Bebauungsplänen, grundsätzlich möglich. Sie können vor allem der Steuerung von Nutzungen dienen, die auf der von der Fachplanung umfassten Fläche zulässig oder nicht zulässig sein sollen und zugleich als betriebsfremde Nutzungen nicht dem Fachplanungsprivileg unterfallen. So kann das nach den §§ 29 ff. BauGB bestehende Nutzungsspektrum erweitert werden (z.B. durch die Aufstellung eines BP, um unter der Brücke einer im Außenbereich liegenden Fernstraße bauliche Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen, vgl. OVG Münster Ur. v. 5. 2. 2003 – 7a D 77/99, NVwZ-RR 2003, 633). Ebenfalls können Nutzungen eingeschränkt werden, die der fachplanerischen Zweckbestimmung nicht widersprechen und ohne bauplanerische Steuerung auf der Grundlage eines existierenden BP oder nach Maßgabe von § 34 BauGB oder § 35 BauGB auch als betriebsfremde Nutzungen bauplanungsrechtlich zulässig wären (z.B. Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungen auf einer Bahnbetriebsfläche, die von einem faktischen Gewerbe- oder Industriegebiet umgeben ist; Ausschluss von Werbeanlagen o.Ä.).

Den sich hierdurch eröffnenden Korridor der zulässigen Steuerung mittels BP will die Stadt Augsburg hier ausfüllen, in dem sie durch die Festsetzung von Lärmkontingenten Planungssicherheit für künftige Erweiterungen und Änderungen der Anlagen der AVA schafft. Damit wird das fachplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben gefördert. Der Katalog der zulässigen Nutzungen im SO wiederum soll Nutzungen ausschließen, welche bei einer Bewertung nach § 34 BauGB planungsrechtlich auch zulässig wären, jedoch nicht dem Betrieb der AVA dienen. Für Bereiche, welche nach § 35 BauGB zu bewerten sind, führt die Festsetzung eines Nutzungskatalogs im SO ebenfalls dazu, dass nur diese zulässig sind – ungeachtet der Vorgaben des § 35 BauGB im Übrigen.

## **D.4. Planungsvorgaben**

### **D.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Mit dem vorliegenden BP soll die Abfallentsorgung und -verwertung für Augsburg und die Region ausgebaut und die Entsorgungssicherheit sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen weiterhin zukünftig gewährleistet werden.

Im RP ist die Stadt Augsburg als Oberzentrum ausgewiesen, in dem unter anderem darauf hingewirkt werden soll, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts im Bereich der Hochtechnologie zu sichern und weiter zu verbessern (RP Ziel B II 2.1.2). Zudem soll im Rahmen der Kooperation „Wirtschaftsraum Südbayern / Greater Munich Area“ auf die Stärkung der überregionalen Funktionen des Oberzentrums Augsburg und dabei auf eine Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft der Region hingewirkt werden (RP Ziel A II 1.3).

Die Stadt Augsburg ist im LEP als Metropole eingestuft. Die Metropolen sollen gemäß LEP als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Das geplante Vorhaben entspricht u. a. dem Grundsatz 5.1 des LEP, wonach die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen

kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden sollen.

Die Verwirklichung der Planung steht im Einklang mit den überfachlichen und fachlichen Zielen zur Stärkung des Wirtschaftsraumes Augsburg und entspricht insofern den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

#### **D.4.2. Stadtentwicklungskonzept**

Das am 12.12.2019 vom Stadtrat beschlossene STEK ist als wesentliche Grundlage bei allen Entscheidungen der Stadt (inklusive städtische Beteiligungen) von gesamtstädtischer Bedeutung heranzuziehen. Insbesondere sind die Aussagen, Ziele und Strategien des STEK gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Rahmen städtebaulicher Instrumente (Wettbewerbsverfahren, Sanierungsmaßnahmen, Bauberatung) zu berücksichtigen.

Das STEK gibt auch für die Erweiterung der Abfallverwertungsanlage wesentliche Zielsetzungen vor, die bei der Entwicklung dieser Flächen zu berücksichtigen sind.

Die Erweiterungsfläche ist Bestandteil eines in der Zielplanung des STEK bereits als gewerbliches Bauflächenpotenzial ausgewiesenen Areals südlich der BAB 8, zwischen Mühlhauser Straße im Westen und der Stadtgrenze zu Friedberg im Osten.

Das Wachstum der Stadt führt zu einem erhöhten städtischen Abfallaufkommen. Insofern ist es auch Zielsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklung die ökologische, soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur entsprechend anzupassen.

Wegen der Lage der Erweiterungsflächen im Randbereich eines Regionalen Grünzuges sowie im Wirkungsbereich einer Kalt- und Frischluftbahn ist eine stadtklimatologisch möglichst günstige Anordnung/Ausformung neuer Bau- und Grünstrukturen anzustreben.

### **D.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung**

#### **D.5.1. Ziele und Zwecke der Planung, Planungskonzept**

Mit der Aufstellung des BP Nr. 634 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Sicherung des Betriebsbestandes und die zukünftigen Erweiterungen der AVA ausschließlich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geschaffen werden, sowie Abgrenzungen für Nutzungen getroffen werden, welche außerhalb des § 38 BauGB nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB zulässig wären.

Die Sicherung des Standortes der AVA, insbesondere aus immissionsschutzfachlicher Sicht, ist ein Beitrag dazu, dass die Entsorgung von Abfällen als Pflichtaufgabe der Stadt als kreisfreier Stadt (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG) auch langfristig gesichert werden kann.

## **D.5.2. Begründung einzelner Festsetzungen**

### D.5.2.1. Art der baulichen Nutzung

Für die industrielle Sondernutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung und -behandlung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Katalog der im SO zulässigen Nutzungen ist dabei auf die Bedürfnisse der AVA aus ihrer Aufgabe der Abfallentsorgung abgestellt, schließt andererseits aber auch Nutzungen aus, welche nicht unmittelbar der definierten Aufgabenerfüllung der AVA dienen. Die Sondergebietsfestsetzung in ein SO1, SO2 und SO4 ist bauplanungsrechtlich erforderlich, um Lärmkontingente festlegen zu können (siehe hierzu Ausführungen unter D.5.5) und die zulässigen Nutzungen für Vorhaben, die nicht unter das Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB fallen, zu steuern - vgl. obige Ausführungen unter D 3.3. Im SO4 werden schutzbedürftige Nutzungen nach der TA Lärm ausgeschlossen. Somit soll verhindert werden, dass für eine künftig ggf. geplante mögliche weitere gewerblich-industrielle Nutzung westlich des Plangebiets unnötige Einschränkungen entstehen.

Im SO3 werden ergänzenden Festsetzungen zum aktiven Schallschutz getroffen. Hierdurch wird der AVA die Möglichkeit gegeben, durch eine Lärmschutzwand zusätzliche Abschirmungen für Immissionsorte nordwestlich des Plangebiets sicherzustellen.

### D.5.2.2. Abstandsflächen

Aufgrund des Umstandes, dass die BayBO keine Regelungen zum Sondergebiet trifft und damit die Regelabstandsflächen anzuwenden wären, wurde korrespondierend zur industriellen Nutzung im Gebiet, die Abstandsflächentiefe für diese Gebiete mit 0,2 H, mindestens aber 3 m festgelegt, so wie die BayBO dies für Gewerbe- und Industriegebiete vorsieht.

## **D.5.3. Erschließungskonzept**

Die Aufstellung dieses einfachen BP dient primär der Steuerung der zulässigen Lärmemissionskontingente. Sie ist nicht mit der Schaffung neuen Baurechts verbunden. Hinsichtlich der Erschließungssituation ergeben sich keine Änderungen. Die Erschließung durch den MIV, für Fuß- und Radverkehre, durch den ÖPNV sowie die Bewältigung des ruhenden Verkehrs ist in der Bestandssituation gegeben und wird durch den einfachen BP nicht geändert.

## **D.5.4. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept**

Nachdem der Betriebsbestand mit den technischen Anlagen der AVA vorhanden ist, und die Anlage nach § 38 BauGB zu bewerten ist, wird kein Grün- und Freiflächenkonzept benötigt. Die angelegten prägenden Grünflächen und Gehölzstrukturen, insbesondere im Westen „Am Mittleren Moos“ und im Süden „Beim Grenzgraben“ sind nicht im Geltungsbereich des BP Nr. 634 E enthalten.

## **D.5.5. Immissionsschutz**

#### D.5.5.1. Allgemeinverständliche Beschreibung der Vorgehensweise und der zentralen Begriffe

In der Bauleitplanung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu beachten. Es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) nach § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht werden und die planbedingte Lärmbelastung zumutbar ist. Die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten regelt, wie viel Lärm von der AVA ausgehen und damit an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld (z.B. Wohngebäude) ankommen darf.

Im unmittelbaren Umfeld der AVA befinden sich gewerblich-industrielle Nutzungen mit einem entsprechend geringem Schutzanspruch. Hier darf mehr Lärm ankommen. Weiter entfernt befinden sich Wohngebiete und Mischgebiete, an denen weniger Lärm ankommen darf. Durch die differenzierten Festsetzungen von zulässigen Lärmemissionen, die im Nahbereich höher und im Fernbereich niedriger liegen dürfen, wird dem Rechnung getragen. Zusätzlich wird die Zulässigkeit von Lärmemissionen nach der Abstrahlrichtung („Sektoren“) unterschieden.

##### Allgemeine Anforderungen:

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG ist bei der Überplanung einer bereits vorhandenen Anlage nicht anwendbar.

##### Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005:

Um zu beurteilen, ob durch die zukünftige Nutzung des BP-Gebietes als Sondergebiet diese Anforderungen für die schutzbedürftigen Nutzungen hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind, können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 herangezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

##### Schutzbedürftige Nutzungen:

Die Definition der schutzbedürftigen Nutzungen richtet sich nach der Definition im Beiblatt 1 zur DIN 18005 (schutzbedürftige Gebiete) und nach der TA Lärm (Maßgeblicher Immissionsort).

##### Zulässige Planwerte (Immissionsniveau):

Die Kommune als Planungsträgerin gibt durch die Festsetzung von zulässigen Lärmemissionskontingenten vor, welche Lärmemissionen zukünftig aus dem BP-Gebiet emittiert (abgestrahlt) werden dürfen. Auf Basis von normierten Rechenmethoden ergeben sich dann zulässige Lärmimmissionen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen. Der Emissionskontingentierung werden hierfür Planwerte (Immissionsniveau) zugrunde gelegt, die nicht überschritten werden sollen.

Es können durch die Kommune auch Planwerte (Immissionsniveau) oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 im Rahmen sachgerechter Abwägung zugelassen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn bereits Lärmimmissionen als Vorbelastung an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einwirken und an diesen Immissionsorten schon bislang die Orientierungswerte durch andere nicht aus dem

Plangebiet stammenden Immissionen überschritten werden. Für die maximale Höhe der vorgesehenen Planwerte (Immissionsniveau) gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Als Orientierung kann auf die TA Lärm und die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zurückgegriffen werden.

In der TA Lärm wird für besondere Situationen unter Punkt 6.7 (Gemengelage) eine Obergrenze für zum Wohnen dienende Gebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts angegeben. Diese Immissionsrichtwerte gelten auch in Kern-, dorf- und Mischgebieten nach Punkt 6.1 TA Lärm, in denen ebenfalls ein allgemeines Wohnen zulässig ist. Dabei gibt die TA Lärm aber keine Obergrenze der zulässigen Gewerbelärmimmissionen vor, sondern regelt, unter welchen schalltechnischen Bedingungen ein Betrieb oder eine Anlage genehmigungsfähig ist.

Weiterhin sind auch dann, wenn ein Betrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits vollständig ausschöpft, weitere Betriebe nach Punkt 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm zu genehmigen, wenn die von ihnen ausgehende Zusatzbelastung 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegt. Dies kann in der Folge dazu führen, dass in Summe die Immissionsrichtwerte deutlich überschritten werden.

#### D.5.5.2. Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung"

##### D.5.5.2.1. Grundsätzliches Vorgehen

Es werden Flächen der AVA überplant. Für diese Flächen ergäbe sich für die AVA auch nach § 38 BauGB ein Baurecht. Um für die AVA ein gesichertes langfristiges Lärmkonzept zu schaffen, sollen nun Geräuschkontingente nach der DIN 45691 festgesetzt werden. Diese werden bei zukünftigen Planungen im weiteren Umfeld der AVA als planbedingte Vorbelastung zu berücksichtigen sein. Der AVA werden mit der vorliegenden Emissionskontingentierung Planwerte zugeordnet, die an nahegelegenen GI-/GE-Gebieten um 3 dB(A) und in den entfernteren Wohngebieten um 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegen. Diese differenzierte Emissionskontingentierung verschafft einerseits der AVA Planungs- und Investitionssicherheit, wahrt die Interessen der umliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe, deren künftige betriebliche Entwicklung nicht eingeschränkt wird und sichert zudem die schutzbedürftigen Nutzungen in den Wohngebieten vor unzumutbaren Lärmbelastungen aus dem Plangebiet.

Es wurde von der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LA12-255-G15-E03-01 vom 03.03.2025). Diese beinhaltet die Darstellung der derzeitigen Gewerbelärmbelastung im weiteren Umfeld der AVA (Radius etwa 2 km). Dabei wurden die Gewerbelärmbelastung der AVA, die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Lärmemissionen im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet Lechhausen und im Bereich der Stadt Friedberg, Ortsteil Derching, erfasst.

Die zulässigen Gewerbelärmimmissionen aus dem Plangebiet (Planwerte) wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg so festgelegt, dass keine unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen.

Hierzu wurden als erstes die in der Planfeststellung der Regierung von Schwaben für die AVA vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile herangezogen. Die Planwerte wurden für den Immissionsort in Derching (Stadt Friedberg) und für den Aussiedlerhof westlich der AVA unverändert übernommen. Die Planwerte für reine und allgemeine

Wohngebiete wurden so festgelegt, dass die in der DIN 18005, Beiblatt 1 angegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit kann hier von zumutbaren Lärmimmissionen ausgegangen werden.

Zudem wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine Vielzahl an weiteren Immissionsorten herangezogen, um die Gewerbelärmbelastung im Umfeld sachgerecht ermitteln und bewerten zu können. Hierzu wurden die Planwerte so festgelegt, dass im Nahbereich die Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden. Für weitere entfernte reine und allgemeine Wohngebiete wurden diese so festgelegt, dass die in der DIN 18005, Beiblatt 1 angegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit kann hier von zumutbaren Lärmimmissionen ausgegangen werden.

Auf Basis der vorhandenen BP und der FPs der Städte Augsburg und Friedberg wurde die Gewerbelärm-Vorbelastung ermittelt. Zudem wurde die laufende Planung im BP-Verfahren Nr. 683 in einem erweiterten Umgriff als Vorbelastung angenommen.

#### D.5.5.2.2. Festsetzung und Systematik der Zusatzkontingente

In der schalltechnischen Untersuchung werden die zulässigen Lärmemissionen in Form von Geräusch-Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) so festgelegt, dass nach den Vorgaben der DIN 45691 sich ergebende Immissionskontingente (LIK) diese Planwerte nicht überschritten werden.

Die Zusatzkontingente werden aus nachfolgenden Gründen differenziert festgesetzt: Es liegt in der Systematik der DIN 45691, dass in der Regel die zulässigen Lärmimmissionen im unmittelbaren Nahbereich der Nachbarschaft verhältnismäßig gering ausfallen. Bei größeren Entfernungen und bei entsprechender Abschirmung ergeben sich bei weiter entfernten Immissionsorten ausreichende zulässige Lärmimmissionen. Bei den weiter weg liegenden Immissionsorten handelt es sich meist um reine und allgemeine Wohngebiete, deren besonderer Schutzanspruch gewahrt werden muss. Würden Zusatzkontingente allein an den entfernter liegenden allgemeinen Wohngebieten ausgerichtet, würde dies im Nahbereich dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden Immissionskontingente so gering sind, dass die betrieblichen Abläufe der AVA schalltechnisch nicht mehr möglich wären. Vor diesem Hintergrund wurde, um die zulässigen, wesentlich höheren Planwerte im Nahfeld (unmittelbar angrenzende Industriegebiete, dann etwas weiter entfernte Gewerbegebiete) ausschöpfen zu können, ein differenziertes System an Zusatzkontingenten vergeben, die in Ergänzung zu den Vorschlägen der DIN 45691 eine entfernungsabhängige Gliederung beinhalten.

#### D.5.5.2.3. Weitere schalltechnischen Festsetzungen

Sowohl die DIN 45691 als auch die TA Lärm gehen von einer Rundung der Ergebnisse aus. Dies könnte sich zum Nachteil der AVA oder der schutzbedürftigen Nutzungen auswirken. Daher wird festgesetzt, die Berechnungen (in Abweichung zur DIN 45691) mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen. Somit ist festgelegt, dass z.B. die Eigenabschirmung einer Gebäudefassade eines betrachteten Gebäudes nicht herangezogen wird.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben auch dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Es werden somit alle Immissionskontingente  $L_{IK,i,j}$  aus den Teilflächen an den relevanten Immissionsorten ermittelt und logarithmisch aufsummiert.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als SO1, SO2 und SO4 dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.

Im Sondergebiet ist die Festsetzung von Emissionskontingenten nach § 11 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO möglich. Durch die Festsetzung der Emissionskontingente wird somit geregelt, welche Schallemissionen die Betriebe und Anlagen im Plangebiet aufweisen dürfen. Mit dem festgesetzten Rechenverfahren ergibt sich in der Folge für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen das jeweilige Immissionskontingent. Rechtlich umstrittene Bezüge zu Gegebenheiten außerhalb des Plangebietes (Dämpfungen, Immissionsorte usw.) sind somit in diesem BP nicht erforderlich.

#### D.5.5.2.4. Nachweis im Genehmigungsverfahren

Im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG, Baurecht usw.) ist zu berechnen, welches Immissionskontingent ( $L_{IK,i,j}$ ) sich für die jeweilige Teilfläche ergibt.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Emissionskontingente nur einmalig herangezogen bzw. nicht doppelt vergeben werden dürfen. Dies kann insbesondere durch eine Auflage oder Bedingung im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden.

Der Antragsteller muss die Einhaltung des so ermittelten Immissionskontingentes nachweisen.

Für die Ermittlung der Immissionskontingente kommt es nicht auf die genaue Lage der Schallquelle, sondern allein auf die flächenhaft verteilten Emissionskontingente an. Der Eigentümer der Fläche (und somit der Berechtigte der Emissionskontingente) kann diese frei verteilen. Einzig wichtig dabei ist, dass er sein Immissionskontingent nicht überschreitet. Durch die Emissionskontingentierung ist im Ergebnis sichergestellt, dass an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen nur die Lärmimmissionen entstehen, die die Kommune als Abwägungsgrundlage zugrunde gelegt hat.

Ferner muss der Antragsteller die jeweiligen schalltechnischen Anforderungen, entsprechend dem in dem Genehmigungsverfahren einschlägigen Regelwerk (z.B. TA Lärm: Einhaltung der Immissionsrichtwerte, Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche, etc.) nachweisen.

Die DIN 45691 sieht grundsätzlich eine Relevanzgrenze von 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Hiervon abweichend wird in den Festsetzungen die Relevanzgrenze der durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Beurteilungspegel mit 20 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert festgesetzt. Es wurde von dem Wert von 15 dB(A) entsprechend der DIN 45691 abgewichen, damit das Relevanzkriterium an den relevanten Immissionsorten deutlich unter dem Immissionskontingent liegt.

Es sind für die Ermittlung der Beurteilungspegel alle Lärmemissionen maßgeblich, die entsprechend dem jeweiligen Regelwerk im Genehmigungsverfahren einzustellen sind. Dies sind z.B. bei einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG alle Lärmemissionen von ortsfesten und beweglichen Anlagen auf dem Betriebsgelände (z.B. Lärmemissionen von PKW- und LKW-Fahrvorgängen auf dem Betriebsgelände, Lärmemissionen

von Fahrvorgängen auf Schienenanlagen, Lärmemissionen von Be- und Entladevorgängen von LKW auf dem Betriebsgelände, Lärmemissionen von Beschallungsanlagen, menschliche Stimmen usw.).

#### D.5.5.2.5. Zusatzkontingente

Es wurden Zusatz-Emissionskontingente ( $L_{EK,zus}$ ) festgesetzt. Die Zusatz-Emissionskontingente sind für die Tagzeit und Nachtzeit verschieden.

Die richtungsabhängigen Sektoren wurden so festgesetzt, dass die Immissionsorte innerhalb der jeweiligen Sektoren entsprechend ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit geschützt werden.

Es wurden damit Zusatzkontingente nach der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterierung“, Anhang A.2 „Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren“ festgesetzt. Das Zusatzkontingent der Sektoren gilt immer vom Winkel in der Spalte „Anfang“ bis zum Winkel in der Spalte „Ende“, wobei die Zunahme mathematisch negativ, also im Uhrzeigersinn erfolgt.

Diese Festsetzungsart nach der DIN 45691 wurde weiter differenziert, indem das Zusatzkontingent in einem festen Radius vom Bezugspunkt der Sektoren für den inneren Bereich ein vom äußeren Bereich abweichendes in der Regel höheres Zusatzkontingent erhalten. Damit soll der oben beschriebene Effekt der DIN 45691 kompensiert werden, wonach bei Ausschöpfung der zulässigen Lärmimmissionen im Fernbereich (hier: WA-Gebiete) zu geringen zulässigen Lärmimmissionen im Nahbereich (hier: GE-/GI-Gebiet) führen.

Es sind in der Planzeichnung die Zusatzkontingente zeichnerisch dargestellt und textlich mit Winkel- und Entfernungsangaben festgesetzt.

Der Bereich, in dem die Zusatzkontingente anzuwenden sind, ergibt sich aus dem festgesetzten Raumwinkel und dem Radius R.

Der Radius R zum Bezugspunkt ergibt sich dabei aus dem festgesetzten Bezugsradius  $R_0$  nach der folgenden Formel:

$$R = R_0 \times 20$$

Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Richtungssektoren (Winkelangaben) und des Radius R ist eindeutig im Planteil festgesetzt. Die Koordinaten des Bezugspunktes beziehen sich auf das UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

So beträgt beispielsweise das Zusatzkontingent im Sektor L entsprechend der Festsetzungen:

L1: mit  $R_0 \leq 25$  Meter, somit ergibt sich ein  $R \leq 500$  Meter mit einem  $L_{EK,zus}$  von tagsüber 6,9 dB(A) und nachts 22,0 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem Industriegebiet, in dem tagsüber und nachts hohe Lärmimmissionen zulässig sind.

L2: mit  $R_0 > 25$  Meter und  $\leq 48$  Meter, somit ergibt sich ein  $R > 500$  Meter und  $\leq 960$  Meter mit einem  $L_{EK,zus}$  von tagsüber und nachts 10,6 dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem Gewerbegebiet, in dem tagsüber relativ hohe und nachts um 15 dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

L3: mit  $R_0 > 48$  Meter und  $\leq 59$  Meter, somit ergibt sich ein  $R > 960$  Meter und  $\leq 1180$  Meter mit einem  $L_{EK,zus}$  von tagsüber und nachts  $3,0$  dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, in dem tagsüber geringe und nachts um  $15$  dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

L4: mit  $R_0 > 59$  Meter, somit ergibt sich  $R > 1180$  Meter mit einem  $L_{EK,zus}$  von tagsüber und nachts  $0,0$  dB(A); dieser Bereich befindet sich in einem reinen Wohngebiet, in dem tagsüber sehr geringe und nachts um  $15$  dB(A) geringere Lärmimmissionen zulässig sind.

Somit besteht für die Nutzungen im Plangebiet für den Nahbereich ein ausreichendes Lärmpotential und gleichzeitig werden die Wohnnutzungen im Fernbereich ausreichend vor Lärm geschützt.

Die Höhe der Immissionskontingente ist nachrichtlich dargestellt in den Anlagen F.6 – F.8.

Die Zusatz-Emissionskontingente (tags oder nachts) sind ein konstanter Wert für eine Sektorfläche. Die Sektorfläche ergibt sich durch die Richtungssektoren (Winkelangabe) und dem dazwischenliegenden Kreisbogen mit dem Radius  $R$  (Abstand).

Zur Berechnung der zulässigen Immissionskontingente sind nur die schutzbedürftigen Räume in Gebäuden (bzw. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen) außerhalb des BP-Gebietes heranzuziehen. Die Definition der schutzbedürftigen Räume richtet sich nach der TA Lärm (Maßgeblicher Immissionsort). Ein Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente innerhalb des Plangebietes (z.B. an Bürogebäuden) ist damit nicht erforderlich.

Im Rahmen eines BP-Verfahrens sind nur Festsetzungen innerhalb des Plangebietes möglich. Die Festsetzung wurde deshalb so gewählt, dass sich alle zeichnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes befinden. Entsprechend der Satzung BP sind die Radien  $R_0$  um den Faktor  $20$  zu vergrößern um den Radius  $R$  zu erhalten. Damit kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des zulässigen Emissionsverhaltens der Betriebe im Plangebiet (im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO) auch in Bezug auf die Lärmbelastung an Immissionsorten des Plangebiets geregelt werden. Die Lage der sich ergebenden Sektoren und Radien ist nachrichtlich in Anlage F.5 dargestellt.

#### D.5.5.2.6. Anwendung der Emissionskontingente und der Zusatz-Emissionskontingente im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren

Der Untersuchungsumfang und die relevanten Immissionsorte sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde des Einzelgenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Die zulässigen Immissionskontingente  $L_{IK}$  berechnen sich für jeden möglichen Immissionsort nach dem in der DIN 45691:20026-12, Abschnitt 5 beschriebenen Verfahren der Ausbreitungsberechnung aus der zurechenbaren Fläche des Vorhabens (Bezugsfläche) innerhalb der Sondergebietsfläche (SO1, SO2 und SO4) und dem darauf fest-gesetzten Emissionskontingenten  $L_{EK}$ .

Dafür ist festzulegen, auf welche Fläche sich das Vorhaben bezieht. In der Regel wird es sich um die gesamte Fläche der AVA handeln.

Dann ist analog zu den Vorgaben in der DIN 45691:20026-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang A das Immissionskontingent ( $L_{IK}$ ) an den relevanten Immissionsorten zu ermitteln.

Die Ermittlung des Immissionskontingents ( $L_{IK}$ ) erfolgt in der Regel durch geeignete Rechenprogramme zur Ausbreitungsberechnung. Das zulässige Gesamt-Immissionskontingent ( $L_{IK,j,ges}$ ) berechnen sich aus der Summe des Immissionskontingentes ( $L_{IK}$ ) zuzüglich des Zusatz-Emissionskontingentes ( $L_{EK,zus}$ ).

In der Planzeichnung ist die Lage der Sektoren mit den Radien  $R_0$  zeichnerisch dargestellt und zusätzlich in der Satzung festgesetzt.

Die Höhe des heranzuziehenden Zusatz-Emissionskontingentes  $L_{EK,zus}$  richtet sich nach der Lage des Immissionsortes und ergibt sich aus den festgesetzten Zusatz-Emissionskontingenten, den festgesetzten Raumwinkeln und den Radien  $R$ .

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm sind die Beurteilungspegel ( $L_{r,j}$ ) der zu beurteilenden Anlage an den relevanten Immissionsorten zu ermitteln.

Die wie beschrieben ermittelten Gesamt-Immissionskontingente  $L_{IK}$  dürfen an den Immissionsorten weder tags noch nachts von den Beurteilungspegeln  $L_{r,j}$  überschritten werden.

Die ermittelten Gesamt-Immissionskontingente sind als flächenhafte Darstellung für den Tagzeitraum und für den Nachtzeitraum nachrichtlich dargestellt (Anlagen F.6 und F.7).

Die ermittelten Gesamt-Immissionskontingente sowie die zugrunde gelegten Immissionskontingente und Zusatzkontingente sind tabellarisch nachrichtlich dargestellt (Anlage F.8).

#### D.5.5.2.7. Bewertung der Lärmimmissionen

Die Lärmemission ist der Lärm, der von einem Betrieb oder von einer Fläche mit Emissionskontingenten ausgehen darf bzw. ausgeht. Die Lärmimmission ist der Lärm, der an einem Immissionsort (z.B. Wohngebäude) ankommt oder ankommen darf.

Als Vorbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die durch bestehende Gewerbebetriebe und durch zulässige Lärmemissionen aus umliegenden BP-Gebieten (z.B. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel in Gewerbe- und Industriegebieten) verursacht wird.

Als Zusatzbelastung ist die Lärmimmission am jeweiligen Immissionsort definiert, die bei Ausschöpfung der festgesetzten Emissionskontingente des BP (inklusive Zusatzkontingente) auf den Immissionsort einwirken darf.

Die Gesamtbelastung ist die logarithmische Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung (z.B.  $42,1 \text{ dB(A)}$  plus  $43,2 \text{ dB(A)}$  =  $45,7 \text{ dB(A)}$ ).

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte möglichst nicht überschritten werden. Es werden als Orientierungswerte in einem Industriegebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber und

nachts 70 dB(A) herangezogen, da das Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Industriegebiete keine Orientierungswerte angibt.

Für Wohngebiete in Bereichen ohne rechtsverbindlichen BP wurde von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen. Falls sich für einzelne Bereiche die bauliche Nutzung eines reinen Wohngebietes darstellen sollte, wird hier aufgrund der allgemeinen Vorbelastung, welche die Immissionsorten vorliegend seit vielen Jahren prägt, nur von der tatsächlichen Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen.

Es wurde eine Abschätzung der Gewerbelärm-Gesamtbelastung durchgeführt.

#### D.5.5.2.8. Betrachtung der Gebiete anhand der einzelnen Immissionsorte

Die Lage der Immissionsorte IO ist der schalltechnischen Untersuchung zum BP mit der Bezeichnung LA12-255-G15-E03-01 vom 03.03.2025 der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH und dem Beiplan F.5 zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Orientierungswerte für Gewerbelärm des Beiblatt 1 zur DIN 18005 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, im Folgenden als Orientierungswerte bezeichnet.

Es wurde die Bewertung anhand der derzeit vorliegenden Gewerbelärmvorbelastung durchgeführt. Für den Stadtteil Derching der Stadt Friedberg wurden alle geltenden Bebauungspläne für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete berücksichtigt. Dies deckt sich auch mit der Fläche der im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg dargestellten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietsflächen.

Das derzeit laufende BP-Verfahren der Stadt Augsburg (BP Nr. 683 „Nördlich der Usttettstraße, westlich der Straße „Am Mittleren Moos“) für eine weitere gewerbliche Entwicklung westlich des Plangebiets der AVA wirkt sich nicht wesentlich auf die Bewertung aus. Im BP Nr. 683 bzw. einer anderweitigen Überplanung der Flächen westlich des Plangebiets wird insoweit Rücksicht zu nehmen sein, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen im Nahbereich der AVA zugelassen werden, die unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt werden.

Es wurde insofern gesondert als Zusatzbelastung im Gutachten bewertet, meint: es wurde auch untersucht, welche Gesamtbelastung durch den BP Nr. 683 zusammen mit dem vorliegenden BP Nr. 634 E entstehen könnte.

Bei einer hilfswisen Bewertung nach der TA Lärm kann bei einer Reduzierung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A) davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, da der jeweilige Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegt.

Bei einer hilfswisen Betrachtung nach der TA Lärm ist ein Vorhaben weiterhin genehmigungsfähig, wenn die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auch in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird darüber hinaus die Pegelanhebung der Gesamtbelastung geprüft. Bei der angegebenen Pegelerhöhung handelt es sich um einen rechnerischen Wert. Die bisher aus dem Betriebsgelände der AVA im Umfeld rechtlich zulässigen Lärmeinwirkungen wurden der Vorbelastung nicht zugerechnet. Daher ergibt sich eine Überschätzung der Pegelanhebung. Tatsächlich ist die Pegelanhebung geringer.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Pegeländerungen ab 1 dB(A) in günstigen Bedingungen gerade noch wahrgenommen werden können. Teile der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung halten sogar Pegelerhöhungen von 1-2 dB(A) als mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar und damit abwägbar. Pegeländerungen von 3 dB(A) werden in der Regel wahrgenommen und sind damit abwägungsrelevant. Es kann jedenfalls gesichert davon ausgegangen werden, dass Pegelanhebungen unter 1 dB(A) nicht wahrgenommen werden können, da es sich bei Gewerbelärmemissionen in der Regel nicht um kontinuierliche Geräuscheinwirkungen handelt, deren Veränderung der Lautheit unmittelbar festgestellt werden kann. Solche Pegelerhöhungen unter 1 dB(A) können damit rechtssicher abgewogen werden.

#### IO01 Landwirtschaftliches Anwesen im Außenbereich:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der tatsächlichen Nutzung überein.

Hier wurde als Planwert ein um 6 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Diese Reduzierung ist sachgerecht, da sich dies aus der TA Lärm und aus den bestehenden Genehmigungen für die AVA ergibt. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein. Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten. Der Außenbereichsstandort wird mit der Schutzbedürftigkeit eines MI-Gebiets eingestuft.

Die sich so ergebende Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO02 Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 651:

Die Lage des Immissionsortes wurde dem Untersuchungsbericht „Schalltechnische Begutachtung der geplanten Abfallverwertungsanlage Augsburg“ des TÜV Bayern e.V. vom 22.12.1987 entnommen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der Regierung von Schwaben entnommen und stimmt mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (als WA-Gebiet festgesetzt im BP Nr. 651 „Feuerdornweg“ der Stadt Augsburg).

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,2 dB(A) und nachts 1,1 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO03 Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621:

Die Lage des Immissionsortes wurde dem Untersuchungsbericht „Schalltechnische Begutachtung der geplanten Abfallverwertungsanlage Augsburg“ des TÜV Bayern e.V. vom 22.12.1987 entnommen, da die bestehenden Genehmigungen der AVA hier mehrere Immissionsorte zulassen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmt mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (festgesetzt als WR-Gebiet im BP Nr. 621 „Für das Teilgebiet der Hammerschmiedsiedlung östlich der Neuburger Straße und südlich des Hainbuchenweges“ der Stadt Augsburg).

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung außerhalb des Plangebietes verursacht wird. Die Überschreitung beträgt tagsüber 0,9 dB(A) und nachts 1,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung jedoch lediglich tagsüber 0,3 dB(A) und nachts 0,3 dB(A) beträgt und somit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO03a Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621 (Erlenweg 13):

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 621 entnommen. Die Lage entspricht dem zum Betriebsgrundstück der AVA nächstgelegenen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes (WR) innerhalb des Geltungsbereiches des BPs Nr. 621.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein. Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,5 dB(A) und nachts 0,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO04 Wohngebiet an der „Steinernen Furt“, BP Nr. 620, reines Wohngebiet:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein (festgesetzt im BP Nr. 620 „Für das Gebiet zwischen der Neuburger Straße, der Steinernen Furt und der geplanten Schleifenstraße in Augsburg Lechhausen“ der Stadt Augsburg).

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35

dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung außerhalb des Plangebietes verursacht wird. Die Überschreitung beträgt tagsüber 5,3 dB(A) und nachts 5,5 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung lediglich tagsüber 0,1 dB(A) und nachts 0,1 dB(A) beträgt. Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete, in denen gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt sind, nur geringfügig überschritten werden und der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärmsituation deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Gehörs liegt.

#### IO05 Wohngebiet Kleesiedlung:

Die Lage des Immissionsortes wurde der schalltechnischen Begutachtung entnommen, da die bestehenden Genehmigungen der AVA hier mehrere Immissionsorte zulassen. Die Schutzwürdigkeit wurde den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen. Gemäß der Planzeichnung des BP Nr. 641 wurde von der Regierung von Schwaben der Bereich, in dem sich der Immissionsort befindet, von der Genehmigung des BP ausgenommen. Um auf der sicheren Seite zu liegen, wird der Immissionsort entsprechend den bestehenden Genehmigungen der AVA weiterhin mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes berücksichtigt.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den reduzierten Orientierungswert ein.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung verursacht wird.

Die Überschreitung beträgt tagsüber 8,1 dB(A) und nachts 8,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,1 dB(A) und nachts 0,1 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete zwar mehr als geringfügig überschritten werden, die Werte für Mischgebiete, in denen auch gesundes Wohnen allgemein gewahrt wird, eingehalten werden und zudem der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärmsituation deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Gehörs liegt.

#### IO06 Wohnhaus am Obermoos, gemäß tatsächlicher Schutzwürdigkeit Mischgebiet:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,7 dB(A) und nachts 0,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO07 Siedlung Dickelsmoor, gemäß BP Nr. 1 neu der Stadt Friedberg, allgemeines Wohngebiet:

Die Lage und die Schutzwürdigkeit wurden den bestehenden Genehmigungen der AVA entnommen und stimmen mit der jetzigen Schutzwürdigkeit überein, (festgesetzt im BP Nr. 1 neu der Stadt Friedberg).

Hier wurde als Planwert ein um 7 dB(A) reduzierter Orientierungswert berücksichtigt, das entspricht der bisherigen Genehmigungssituation der AVA. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent hält den Planwert ein.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,4 dB(A) und nachts 1,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO11 und IO13 BP Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“, Industriegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 634 B entnommen.

Der Immissionsort befindet sich angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet, die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Der um 6 dB(A) reduzierte hilfsweise herangezogene Immissionsrichtwert der TA Lärm wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebenden Gesamt-Immissionskontingente unterschreiten die Planwerte.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Industriegebiet vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 11,7 dB(A) und nachts bis zu 26,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO12 BP Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“, Gewerbegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 634 B entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,5 dB(A) und nachts 1,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO14 BP Nr. 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße, Industriegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 662 entnommen.

Der Immissionsort befindet sich angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, die hilfswise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Der um 6 dB(A) reduzierte hilfswise herangezogene Immissionsrichtwert der TA Lärm wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Industriegebiet vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 9,3 dB(A) und nachts 22,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO15 bis IO15b BP Nr. 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße, Gewerbegebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 662 entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebenden Gesamt-Immissionskontingente halten die Planwerte ein.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 4,0 dB(A) und nachts bis zu 3,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO16 Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr. 1807 Gemarkung Lechhausen, unplanter Bereich:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung. Für den Heustadel mit Unterkunftsräumen im Außenbereich ist nicht eindeutig geklärt, ob die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) oder eines Gewerbegebietes (GE) anzusetzen ist. Höchstvorsorglich wird daher in diesem BP die Schutzbedürftigkeit eines MI-Gebiets zugrunde gelegt.

Der Immissionsort befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360°Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Am maßgebenden Fenster an der Ostfassade des IO16 wirkt aktuell fast ausnahmslos eine Lärmbelastung der AVA ein. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, den Orientierungswert für den Immissionsort im Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 3 dB(A) zu reduzieren. Der um 3 dB(A) reduzierte Orientierungswert wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für das höchstvorsorglich zugrunde gelegten Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 6,5 dB(A) und nachts 6,0 dB(A) beträgt. Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO17 Liegewiese Autobahnsee, Parkanlagen:

Das Gebiet ist im FP der Stadt Augsburg als Grünfläche dargestellt. Für die Nutzung als Liegewiese (Badeseesee) werden hilfsweise die Orientierungswerte für Kleingartenanlagen bzw. Parkanlagen angesetzt.

Es wurde für die Tag- und Nachtzeit ein Orientierungswert von 55 dB(A) angenommen. Da die wesentlichen Gewerbelärmimmissionen vom Plangebiet ausgehen, ist hier eine Reduzierung um 3 dB als sachgerecht anzusehen. Die Gewerbelärmimmissionen sind dabei gegenüber den Verkehrslärmimmissionen nicht dominant. Die Erholungsfunktion erfährt durch die zulässigen Lärmbelastungen aus dem Plangebiet keine wahrnehmbare Verschlechterung.

Der um 3 dB(A) reduzierte Orientierungswert wird als Planwert für diesen Immissionsort angenommen. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für eine Parkanlage vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 55 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 3,0 dB(A) und nachts 14,8 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO18 Campingplatz, Autobahnsee, Campingplatzgebiet:

Das Gebiet ist im FP der Stadt Augsburg als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Für den Immissionsort werden entsprechend der Nutzung als Campingplatz die Orientierungswerte für Campingplatzgebiete herangezogen. Es wurde für die Tagzeit ein Orientierungswert von 55 dB(A) und für die Nachtzeit ein Orientierungswert von 40 dB(A) angenommen.

Die Gewerbelärmimmissionen sind dabei gegenüber den Verkehrslärmimmissionen nicht dominant. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Campingplatzgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,7 dB(A) und nachts 1,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO19 Wohngebäude Mühlhauser Str. 55, unbeplanter Bereich, Schutzwürdigkeit Mischgebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem FP überein. Für Wohngebäude im Außenbereich wird die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) angesetzt.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 1,5 dB(A) und nachts 1,5 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO20 Wohngebäude, Stadt Friedberg, BP-Gebiet „Änderung Teilbebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet an der Industriestraße im Stadtteil Derching“, Mischgebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde dem BP Nr. 4 der Stadt Friedberg entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für Mischgebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,2 dB(A) und nachts 0,2 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO21 Wohngebiet, Stadt Friedberg, unbepannter Bereich, Allgemeines Wohngebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem FP der Stadt Friedberg überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert.

Es werden unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) überschritten, wobei die Überschreitung nahezu ausschließlich durch die planungsrechtlich zulässige Vorbelastung aus Gebieten der Stadt Friedberg verursacht wird.

Die Überschreitung beträgt tagsüber 2,1 dB(A) und nachts 2,2 dB(A), wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,2 dB(A) und nachts 0,2 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen, da die Werte für Allgemeine Wohngebiete, in denen gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt sind nur geringfügig überschritten werden und der Lärmbeitrag aus dem Plangebiet zur Gesamtlärsituation deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Gehörs liegt.

IO22 Sondergebiet, Stadt Friedberg, BP mit Grünordnungsplan Nr.5/II - 1. Änderung, Schutzwürdigkeit Gewerbegebiet:

Der BP Nr. 5/II - 1. Änderung der Stadt Friedberg setzt die bauliche Nutzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdesportfachmarkt“ fest. Für das Sondergebiet wird aufgrund der gewerblichen Nutzung die Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes (GE) angesetzt

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein Gewerbegebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,4 dB(A) und nachts 0,4 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO31 BP Nr. 639, „Am Hammerschmiedweg - östlich des Sonnenbachweges“, IO32 BP Nr. 637, „Kirschenweg“, IO33 BP Nr. 619 A, „1. Änderung des BP für das „Krautgarten-gelände“ in der Hammerschmiedsiedlung südlich des Kirschenweges im Bereich zwischen Nussbaumweg, Birnbaumweg, Kirschenweg und Neuburger Straße“, Reines Wohngebiet

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde den BPs Nr. 639 (IO31), Nr. 637 (IO32) und Nr. 619 A (IO33) entnommen.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingente unterschreiten die Planwerte.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber bis zu 0,6 dB(A) und nachts bis zu 0,6 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

IO34 Wohngebäude Ulmenweg 84, ungeplanter Bereich, Schutzwürdigkeit Allgemeines Wohngebiet:

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und stimmt mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Augsburg überein.

Hier wurde als Planwert ein um 10 dB(A) reduzierter Orientierungswert angenommen. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da somit keine relevante Pegelüberschreitung zu erwarten ist. Das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingent unterschreitet den Planwert deutlich.

Es werden auch unter Beachtung der Summenbildung die für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbelärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten, wobei die rechnerische Pegelanhebung tagsüber 0,7 dB(A) und nachts 0,7 dB(A) beträgt.

Die sich so ergebende zusätzliche Lärmbelastung wird als zumutbar angesehen.

#### IO41 bis IO44 Mögliche Neuaufstellung gewerblich-industrielle Flächenentwicklung:

Die Lage der geplanten Entwicklungsfläche wurde im Vorgriff auf eine künftige Überplanung entsprechend Beschlussvorlage BSV/22/07109 „Gewerblich-industrielle Flächenentwicklung nördlich der Ulstettstraße, Augsburg-Lechhausen - Grundsatzbeschluss“ der Stadt Augsburg in Abstimmung mit dem Umweltamt festgelegt.

Für die repräsentativen Immissionsorte einer möglichen Gesamtentwicklung westlich des BP Nr. 634 E wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt die Schutzwürdigkeit eines Industriegebietes (GI) im östlichen Teil bzw. eines Gewerbegebietes (GE) im westlichen Teil angesetzt.

Die Immissionsorte befinden sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Plangebietes. Auch wenn zur Ermittlung der Lärmemissionskontingente eine Einwirkungsrichtung von 360° Grad angesetzt wird, so ist im Vollzug die Lage des Immissionsortes am Gebäude entscheidend, und es können entsprechende Abschirmungen (durch das eigene Gebäude) berücksichtigt werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Immissionsort im erweiterten Nahbereich zum Plangebiet tagsüber und nachts um 6 dB(A) zu reduzieren. Die um 6 dB(A) reduzierten, hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm, werden als Planwerte für diese Immissionsorte angenommen. Die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten ergebende Gesamt-Immissionskontingente unterschreitet voraussichtlich den Planwert.

Die hier zulässigen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm können eingehalten werden.

#### Sozialzentrum Hammerschmiede (Marienbader Str. 29a):

Das Sozialzentrum befindet sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen BPs Nr. 675 „Südwestlich der Marienbader Straße“. Innerhalb des BPs ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Pflegezentrum festgesetzt. Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird für das Pflegezentrum ein Orientierungswert für Gewerbelärm von tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) angesetzt. Aus der Darstellung der Immissionskontingente ist ersichtlich, dass im Bereich des Pflegezentrums durch die Planung ein Gesamtkontingent von tagsüber bis zu 37 dB(A) und nachts bis zu 22 dB(A) zulässig ist. Das ermittelte Gesamtkontingent unterschreitet am Tag den Orientierungswert um 8 dB(A). In der Nacht wird der Orientierungswert um 13 dB(A) unterschritten. Das Pflegezentrum befindet sich im Einwirkungsbereich der Bundesstraße B 2 (Hans-Böckler-Straße). In Anbetracht der einwirkenden Verkehrswege kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung nicht wahrnehmbar sind und als zumutbar angesehen werden können.

#### D.5.5.3. Festsetzung der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach §9 Abs. 24 BauGB

Durch Festsetzung der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich im Falle einer lärmintensiven Nutzung im nördlichen Teilbereich des BP Nr. 634 E die Möglichkeit, vorwiegend den Immissionsort IO16 (Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr. 1807, unbeplanter Bereich, höchstvorsorglich angesetzte Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets) vor unzumutbaren Lärmimmissionen zu schützen. Die Errichtung dieser

Lärmschutzmaßnahmen ist nicht zwingend festgesetzt, sondern richtet sich nach den schalltechnischen Erfordernissen.

Die Lärmschutzeinrichtung ist hochabsorbierend auszuführen. Somit sollen die sich nördlich der BAB 8 befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen vor Lärmreflektionen an der Lärmschutzeinrichtung geschützt werden.

#### D.5.5.4. Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die bestehende Anlage der AVA. Durch die Aufstellung des BP ergibt sich keine relevante Zunahme des Fahrverkehrs. Sollte sich durch zukünftige Anlagenänderungen eine Änderung des Fahrverkehrs ergeben, sind diese Vorhaben entsprechend dem § 38 BauGB (2) bereits heute zulässig und auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG zu beurteilen.

An den Erschließungsstraßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen ist davon auszugehen, dass der mögliche planbedingte Fahrverkehr unter der Relevanzschwelle liegt, da keine Pegelzunahme oberhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit von mind. + 1dB(A) zu erwarten ist.

Die Ermittlung und Bewertung der Überlagerung der derzeitigen Verkehrslärmbelastung und den planbedingten Verkehrslärmimmissionen ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

#### D.5.5.5. Gesamtlärmbetrachtung

An den Wohngebäuden entlang der Mühlhauser Straße beträgt die max. zulässige Lärmbelastung aus dem Plangebiet auf Basis der festgesetzten Lärmkontingentierung tagsüber 45 dB(A) und nachts 30 dB(A). Somit ist keine weitere Gesamtlärmbetrachtung erforderlich, da sich bei den „Auslösewerten“ für eine mögliche Gesundheitsgefährdung von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) eine Pegelanhebung von rechnerisch deutlich unter 0,1 dB(A) ergibt. Diese Betrachtung kann so auf alle weiteren Wohnnutzungen in Wohn- und Mischgebieten im weiteren Umfeld des Plangebietes übertragen werden. Auch bei zulässigen Lärmbelastungen aus dem Plangebiet von bis zu tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) ergibt sich eine Pegelanhebung von rechnerisch deutlich unter 0,1 dB(A).

Es ist von keiner relevanten Zunahme des planbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen auszugehen. Daher ist nur die rechnerische Lärmbelastung aufgrund der Emissionskontingente aus dem Plangebiet maßgeblich, die weit unter der Lärmbelastung aus dem Verkehrslärm liegt.

In den Gewerbe- und Industriegebieten liegt die zulässige Gewerbelärmbelastung aus dem Plangebiet deutlich unter den in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerten. Aufgrund der verminderten Schutzwürdigkeit in diesen Gebieten ist davon auszugehen, dass die damit verbundene Gesamtlärmbelastung als zumutbar anzusehen ist. Durch die Vorgaben der baurechtlich eingeführten Normen zum baulichen Schallschutz an schutzbedürftigen Nutzungen in diesen Gebieten ist eine Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen sichergestellt.

#### D.5.5.6. Festsetzung der Schutzwürdigkeit nach § 11 Abs. 2 BauNVO

In § 6 Abs. 2 wurde klarstellend die Schutzwürdigkeit der Nutzungen innerhalb des Baugebiets vergleichbar einem Industriegebiet definiert. Für Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs des BP wird damit eine eindeutige Grundlage geschaffen und festgesetzt, von welchen zulässigen Lärmimmissionen (nämlich 70 dB(A) tags/nachts) diese Vorhaben für Immissionsorte innerhalb des BP Nr. 634 E auszugehen haben.

Der BP „steht und fällt“ jedoch nicht mit der Regelung, meint: die Stadt würde den BP auch ohne diese Regelung erlassen. Sie soll nur eine Vollzugshilfe bieten und ist kein Grundzug der Planung.

#### D.5.6. Ver- und Entsorgungskonzept

Die Aufstellung dieses einfachen BP dient primär der Steuerung der zu-lässigen Lärmemissionskontingente. Sie ist nicht mit der Schaffung neuen Baurechts verbunden. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung ergeben sich keine Änderungen. Die Ver- und Entsorgung bzgl. Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Stromversorgung, Heizenergie, Telekommunikation und Abfall ist in der Bestandssituation gegeben und wird durch den einfachen BP nicht geändert.

### D.6. Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebau-recht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 („Bauplanungsrechtsnovelle 2017“) haben sich zusätzliche Anforderungen ergeben. So wurden unter anderem die Umweltbelange inhaltlich um die Auswirkungen auf die Fläche sowie die Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen erweitert. Zudem wurden die Vorgaben des Umweltberichtes in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie den §§ 2a und 4c BauGB konkretisiert.

Nachfolgender Umweltbericht berücksichtigt diese Anforderungen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen und zwischenzeitlich konkretisierten Untersuchungen (u. a. Schalltechnische Untersuchung) fortgeschrieben.

## **D.6.1. Einleitung**

### D.6.1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Zu den in der Begründung formulierten Umweltzielen und deren Berücksichtigung siehe auch Kapitel D.3. "Planungsrechtliche Ausgangssituation" und D.5. "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung".

### D.6.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung

Zu den in der Begründung formulierten Umweltzielen und deren Berücksichtigung siehe auch Kapitel D.3. "Planungsrechtliche Ausgangssituation" und D.5. "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung".  
Innerhalb des Geltungsbereiches des BP befinden sich keine geschützten Flächen gem. Art. 13 BayNatSchG.

## **D.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

### D.6.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)

Siehe hierzu Kapitel D.2. "Beschreibung des Planbereichs und der Umgebung", und D.5.5. "Immissionsschutz".

#### D.6.2.1.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die derzeit überwiegend nach § 34 BauGB zu bewertenden Flächen mit anderen Nutzungen als den in § 4 der Textlichen Festsetzungen festgesetzten Nutzungen bebaut werden. Bislang sind die Lärmauswirkungen unregelt (Stichwort: „Windhundrennen“ bzw. Summenbelastung durch Lärmbeeinträchtigungen verschiedener Betriebe, welche für sich gesehen jeweils „6 unter“ genehmigt werden nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Für den derzeit nach § 35 BauGB zu bewertenden Bereich wäre ebenfalls eine Bebauung und damit verbundene Lärmemissionen nach § 38 BauGB (Fachplanungsprivileg) zulässig – vgl. Ausführungen unter D 3.3.

#### D.6.2.2. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung, die im Wesentlichen in der Festsetzung von Emissionskontingenten besteht, treten im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Ziffer 2 der Anlage 1 zum BauGB ein. Ansonsten hat die Durchführung der Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

##### D.6.2.2.1. Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu

nennen. Für den Menschen besteht derzeit im Plangebiet keine öffentlich zugängliche Nutzungsmöglichkeit.

#### Baubedingte Auswirkungen:

Das Plangebiet ist bereits weitgehend durch die Anlagen und Betriebsgebäude der AVA bebaut. Während einer zukünftigen Bauphase ist mit Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als mögliche Belastungen für die angrenzenden Bewohner zu rechnen. Diese sind allerdings verhältnismäßig weit entfernt, somit ist mit sehr geringen bzw. keinen negativen Auswirkungen für die angrenzenden Bewohner zu rechnen. Der Baulärm wird zudem nur vorübergehender Natur sein.

#### Lufthygienische Auswirkungen:

Die AVA betreibt am Standort eine Abfallverwertungsanlage, die unter die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-gesetzes (4. BImSchV) fällt. Entsprechend den gesetzlichen Regelwerken und den bestehenden Genehmigungen erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen. Dabei ist eine Einhaltung der in den Bescheiden und Regelwerken vorgegebenen zulässigen Emissionen nachzuweisen. Aufgrund der vorgegebenen Emissionsbeschränkungen und der kontinuierlichen Überwachung ist mit keinen zusätzlichen negativen lufthygienischen Auswirkungen zu rechnen.

#### Schalltechnische Auswirkungen:

Die überplanten Flächen der AVA sind bereits im Bestand einer industriellen Nutzung zuzuordnen. Die Lärmeinwirkungen im Plangebiet sind daher im Rahmen der Bauleitplanung von untergeordneter Bedeutung. Gesunde Arbeitsverhältnisse (Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig) sind z.B. durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes gesichert.

Gemäß der schalltechnischen Begutachtung zum BP -siehe D 5.5.- werden bei einer „worst-case-Betrachtung“ der Gewerbe-Lärmemissionen aus den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes die Orientierungswerte für Gewerbelärm der DIN 18005 -Beiblatt 1 für schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnungen) im weiteren Umfeld des Plangebietes teilweise überschritten. Diese Überschreitungen treten in Augsburg westlich der Mühlhauser Straße, im reinen Wohngebiet an der "Steinernen Furt", BP Nr. 620 und im reinen Wohngebiet Kleesiedlung, BP Nr. 641 auf und werden fast ausschließlich durch zulässige Emissionen aus dem Gewerbegebiet Lechhausen verursacht. Überschreitungen treten in Friedberg im faktischen Wohngebiet in Derching, nördlich der „Alte Bergstraße“ auf und werden ebenfalls fast ausschließlich durch zulässige Emissionen aus dem Gewerbegebiet Derching verursacht. Um zu verhindern, dass durch Nutzungen im Plangebiet unzumutbare Lärmimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen entstehen, wurden für das Plangebiet Lärm-Emissionsbeschränkungen in Form von Geräuschkontingenten nach DIN 45691 festgesetzt. Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass an allen relevanten Immissionsorten entweder die Orientierungswerte für Gewerbelärm des Beiblattes 1 zur DIN 18005, bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, bzw. bei einer Überschreitung durch andere, nicht der AVA zuzurechnenden Gewerbelärmemissionen die durch das Lärmkontingent zulässige Pegelerhöhung in einem Bereich deutlich unter 0,5 dB(A) liegt. Die zulässigen Lärmbelastungen liegen in den relevanten reinen und allgemeinen Wohngebieten bei tagsüber unter 45 dB(A) und nachts unter 30 dB(A).

Schallpegeländerungen unter 0,5 dB(A) sind in dem hier vorhandenen urbanen Umfeld weder messtechnisch zuordenbar noch mit dem menschlichen Ohr wahrnehmbar.

Auf Grundlage des BP ist mit keiner relevanten Änderung des Verkehrs-aufkommens zu rechnen. Daher ergibt sich auch keine relevante Auswirkung auf die Verkehrslärmbelastung im Umfeld.

An den Wohngebäuden entlang der Mühlhauser Straße beträgt die max. zulässige Lärmbelastung aus dem Plangebiet tagsüber 45 dB(A) und nachts 30 dB(A). Somit ist keine weitere Gesamtlärmbetrachtung erforderlich, da sich bei den „Auslösewerten“ für eine mögliche Gesundheitsgefährdung von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) eine Pegelanhebung von rechnerisch deutlich unter 0,1 dB(A) ergibt.

Somit bestehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Umgebung.

#### D.6.2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme des Biologen und Ornithologen Herr Dr. Stickroth, s. Pkt. D 6.2.6.2 ist bei der Durchführung der Planung von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen.

Die im nördlichen Teilbereich randlich noch unbebaute oder überbaute Fläche stellt sich als artenarme Fettwiese dar, bei Durchführung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen. Darüber hinaus schafft der BP kein zusätzliches Baurecht, da bereits nach § 38 BauGB und dem Vorrang der Fachplanung das Baurecht für eine geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA auch im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB geschaffen werden kann. Belange des Natur- und Artenschutzes werden dabei in den jeweiligen Genehmigungsverfahren bewertet. Auf Ebene des BP sind keine Vollzugshindernisse aus Gründen des Artenschutzes erkennbar.

#### D.6.2.2.3. Schutzgut Fläche

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Fläche durch den BP auszugehen.

#### D.6.2.2.4. Schutzgut Boden

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Boden durch den BP auszugehen.

#### D.6.2.2.5. Schutzgut Wasser

Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA beurteilt sich auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB. Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Wasser durch den BP auszugehen.

#### D.6.2.2.6. Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet ist durch die umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie die in nördlicher Nachbarschaft verlaufende BAB 8 in seiner Wirksamkeit als klimatischer Ausgleichsraum bereits erheblich eingeschränkt. Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA erfolgt auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB und nicht durch den BP.

#### D.6.2.2.7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden industriellen Gebäudestrukturen der AVA bereits wesentlich bestimmt. Die geringfügige nördliche Erweiterungsmöglichkeit der AVA erfolgt auf der Grundlage des Fachplanungsrechtes gem. § 38 BauGB im Sinne des § 35 BauGB und nicht durch den BP.

Somit ist von keinem Eingriff in das Schutzgebiet Landschaft auszugehen.

#### D.6.2.2.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenfunde bekannt sind.

#### D.6.2.3. Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

##### D.6.2.3.1. Baubedingte Auswirkungen

Nachdem keine Baurechte in dem einfachen BP festgesetzt werden, ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen (s. D.6.2.2.1).

##### D.6.2.3.2. Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bestehenden baulichen Anlagen der AVA sind nach Fachplanungsprivileg § 38 BauGB (Planfeststellung) genehmigt worden. Durch die Aufstellung des BP Nr. 634 E ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen (s. D.6.2.2.1).

#### D.6.2.4. Kumulative Auswirkungen

##### D.6.2.4.1. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Planungsstand keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch die geplante Erweiterung der industriellen Bauflächen zu erwarten wären.

##### D.6.2.4.2. Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Es liegt keine Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Planungen vor. Nach der vorliegenden Erkenntnislage sind zwei Schutzgüter, Mensch und Artenschutz von Belang, beide wurden untersucht und gewürdigt.

#### D.6.2.5. Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen auftreten könnten, zu erwarten. Der BP schafft kein neues Baurecht für Betriebe, welche der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) unterfallen.

#### D.6.2.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und deren Umsetzung vorgenommen werden:

<b>Schutzgut</b>	<b>Maßnahme</b>
Mensch	Festsetzung von Emissionskontingenten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-
Fläche	-
Boden	-
Wasser	-
Luft / Klima	-
Landschaft	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-

#### D.6.2.6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des BP sind grundsätzlich die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft konkret zu ermitteln sowie die zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB festzulegen.

Durch den BP Nr. 634 E tritt jedoch kein solcher Eingriff ein. Er regelt nur die Art der baulichen Nutzung und deren Lärmverhalten. Für nicht unter das BImSchG bzw. eine Planfeststellungspflicht fallende Vorhaben gelten im Übrigen die §§ 34 und 35 BauGB. Für letztgenannte Beurteilungsgrundlage gelten §§ 14 ff. BNatSchG fort, sodass ein Ausgleich für Eingriffe (erst) im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu betrachten ist.

#### D.6.2.6.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des BP-Verfahrens ist grundsätzlich eine Prüfung spezieller artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der Realisierung der Planung entgegenstehen und gegebenenfalls ein Ausnahmeerfordernis gemäß § 45 BNatSchG gegeben ist. Beurteilungsgegenstände sind hierbei die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Der Planungsinhalt ist primär die Festlegung eines Lärmkontingentes für die AVA sowie die Definition eines Nutzungskataloges. Ein konkretes Bauvorhaben wird durch Aufstellung des einfachen BPs nicht verfolgt. Damit entfallen die Möglichkeiten des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von besonders geschützten Arten) und nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot betreffend Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten).

Damit stellt sich nur die Frage, ob das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden kann: Verboten ist erhebliches Stören von Tieren streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sofern die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Im Falle des vorliegenden BPs ist die

mögliche Störung durch Lärm relevant, der sich gegenüber dem heutigen Zustand erhöhen könnte. Allerdings ist die Zulässigkeit von Lärm vorrangig durch die Emissionskontingentierung und ergänzend durch Geltung des BImSchG, der TA Lärm und der DIN 18005 begrenzt.

Im Plangebiet und im Umfeld betroffene Artengruppen der Lebensraumtypen Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Siedlungen sind gemäß der online-Abfrage des LfU „Arteninformation zu saP-relevanten Arten“ nur Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Zu den streng geschützten Arten gehören alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Fledermausarten, alle europäischen Greifvögel und Eulen sowie auch andere Vogelarten sowie ausgewählte Reptilien wie die Zauneidechse. Da Arten wie der Wanderfalke sogar in einem Nistkasten in der AVA leben, und Eidechsen im Schotter von Bahndämmen vorkommen, gelten Vögel und Reptilien allgemein nicht als besonders lärmempfindlich. Für diese kann eine Störung im Allgemeinen also verneint werden.

Was Eulen und andere nachtaktive Vogelarten angeht, von denen ein Lärm-Meideverhalten nachgewiesen ist, dürfte der potenzielle Lebensraum im Norden des AVA-Areals insbesondere durch die BAB 8 bereits massiv entwertet sein, so dass sie hier gar nicht vorkommen. Eine Lärmschutzwand ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Zwar meiden durchaus auch Fledermäuse laute Bereiche, jedoch sind Lautstärken wie 70 dB bei Industriegebieten nachts für Fledermäuse unproblematisch: Fledermäuse schreien bei ihrer Ultraschallorientierung und bei der Ortung von Beutetieren mit Lautstärken bis zu 110 dB, im Extremfall bis zu 140 dB. Da ein Unterschied von 10 dB etwa einer Verdoppelung der Lautstärke entspricht, schreien Fledermäuse nachts im Ultraschallbereich deutlich lauter als der maximal zulässige Lärm im hörbaren Bereich. Dies bedeutet bei Extremlärm zwar auch eine Zunahme der energetischen Kosten, allerdings bewegt sich der Grenzwert für Industrielärm im Bereich moderaten Lärms. Somit ist auch für Fledermäuse keine Beeinträchtigung durch den angestrebten BP anzunehmen. Diese Aussagen beziehen sich allein auf den Gegenstand des BPs Nr. 634 E: die Lärmkontingentierung. Alle anderen Belange wie Lebensraumverluste und mögliche Tötungen sind erst auf der Vollzugsebene bei konkreten Bauvorhaben relevant, für die jedoch jeweils ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss und entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheiden geregelt werden können. Entsprechend sind in diesen Verfahren die Artenschutzbelange erneut zu prüfen.

#### D.6.2.7. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

##### D.6.2.7.1. Standortwahl

Eine alternative Standortwahl scheidet aus, da die AVA mit ihren baulichen und technischen Anlagen am Betriebsstandort und auf ihren Betriebs- und Grundstücksflächen bereits fest angesiedelt und der Standort planfestgestellt ist.

##### D.6.2.7.2. Planvarianten

Hinsichtlich der Art der Bebauungsplanung wurden frühzeitig Varianten geprüft. Ein qualifizierter BP ist nicht erforderlich, da er zahlreiche Inhalte umfassen würde, die mit dem Vorrang der Fachplanung nach § 38 BauGB nicht vereinbar wären, für dies aber jedenfalls keinen Regelungsbedarf gibt. Ein Vorhabenbezogener BP ist nicht möglich, da derzeit keine konkreten Vorhaben definierbar sind.

### D.6.3. Zusätzliche Angaben

#### D.6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage für die Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Auswirkungen der geplanten Sondergebietsausweisung mit Emissionskontingenten ist das Gutachten der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, LA12-255-G15-E03-01 vom 03.03.2025 zu dem BP Nr. 634 E.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte durch Herrn Dr. Stickroth (Biologe, Ornithologe) unter dem 17.10.2023. Die Grundlagen sind seither unverändert.

#### D.6.3.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Für das Plangebiet sind keine Prognoseunsicherheiten oder Besonderheiten gegeben, die ein Monitoring erfordern.

#### D.6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Betrieb der AVA besteht am Standort Augsburg, Am Mittleren Moos seit dem 20. Dezember 1991 und dient als überregionale Abfallentsorgungsanlage, die dem Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB unterfällt. Die AVA war einer der ersten Betriebe, welche sich im Industrie-/Gewerbegebiet Lechhausen Nord angesiedelt haben. Im Laufe der vergangenen 30 Jahre ist die Bebauung jedoch immer weiter an die AVA herangerückt. Hierdurch wurden die für das Industrie-/Gewerbegebiet vorhandenen Lärmkontingente zunehmend ausgeschöpft. Die Abfallverwertung ist Pflichtaufgabe der Stadt Augsburg (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). Es ist daher wichtiges und vorrangiges Ziel der Stadt Augsburg sicherzustellen, dass die AVA auch in Zukunft ihre Aufgaben für die Stadt und die Region erfüllen kann. Da die Anlage nach § 38 BauGB zu bewerten ist, wird mit dem BP kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern werden nur Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Lärm (Emissionskontingente) getroffen. Dafür reicht ein einfacher BP, alles andere regelt sich über § 38 BauGB und nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Soweit Bereiche des SO derzeit im Außenbereich liegen, werden Folgefragen, wie der naturschutzfachliche Ausgleich (§§ 14 -17 BauGB) im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und gelöst.

Der vorliegende einfache BP mit seiner Emissionskontingentierung verschafft einerseits der AVA Planungs- und Investitionssicherheit, wahrt die Interessen der umliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe, deren künftige betriebliche Entwicklung nicht eingeschränkt wird und sichert gleichzeitig die schutzbedürftigen Nutzungen in den Wohngebieten vor unzumutbaren Lärmbelastungen aus dem Plangebiet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die möglichen Auswirkungen des Sondergebietes auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern entsprechend dem gegenwärtigen Verfahrensstand betrachtet und bewertet.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Durchführung der geplanten Emissionskontingentierung nach derzeitigem Stand keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind, insbesondere, da der BP Nr. 634 E über den Status quo hinaus schafft.

<b>Schutzgut</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>
Mensch	keine	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine	
Fläche	keine	
Boden	keine	
Wasser	keine	
Luft / Klima	keine	
Landschaft	keine	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	

#### D.6.3.4. Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, eingesehen werden:

<b>Gutachten / Fachinformationen</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>	<b>Thema</b>
LA12-255-G15-E03-01 BEKON – Lärmschutz & Akustik	Johann Storr & Florian Kaschubek	03.03.2025	Bauleitplanung BP Nr. 634E „Nördlich der Straße „Beim Grenzgraben“ (Abfallverwertungsanlage)- Ermittlung und fachliche Bewertung der schalltechnischen Belange - Vorentwurf

<b>Stellungnahmen</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>	<b>Thema</b>
Artenschutzrechtliche Stellungnahme	Dr. Herrmann Stickroth	17.10.2023	Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben BP Nr. 634E „Nördlich der Straße „Beim Grenzgraben“ (Abfallverwertungsanlage)

#### D.6.3.5. Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und technische Regelwerke

Alle Normen und technischen Regelwerke können bei der Stadt Augsburg zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen sind bei der DIN Media GmbH zu beziehen (DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

Die ZTV-Lsw 22, Ausgabe November 2022, ist zu beziehen bei: FGSV Verlag GmbH,  
Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

## D.7. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen

Ein städtebaulicher Vertrag ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Im Vertrag werden die bereits erbrachten Planungsleistungen, sowie übliche Regelungen zur Planungshoheit, Abtretung von Ansprüchen, Haftungsausschluss, Rechtsnachfolge, Rechtsbehelfsverzicht, etc. geregelt.

## D.8. Städtebauliche Statistik

### D.8.1. Plangebietsfläche

<b>Flächen</b>	<b>in ha</b>	<b>in %</b>
<b>Baugebiete</b>	<b>19,06</b>	<b>100</b>
Sondergebiete (SO)	19,06	100
<b>Gesamtfläche</b>	<b>19,06</b>	<b>100</b>

Für die Planung:

Referat für Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt  
Planen und Bauen

Planungsbüro

OPLA - Augsburg

Steffen Kercher  
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Ulf Gnauert-Jende  
Amtsleitung

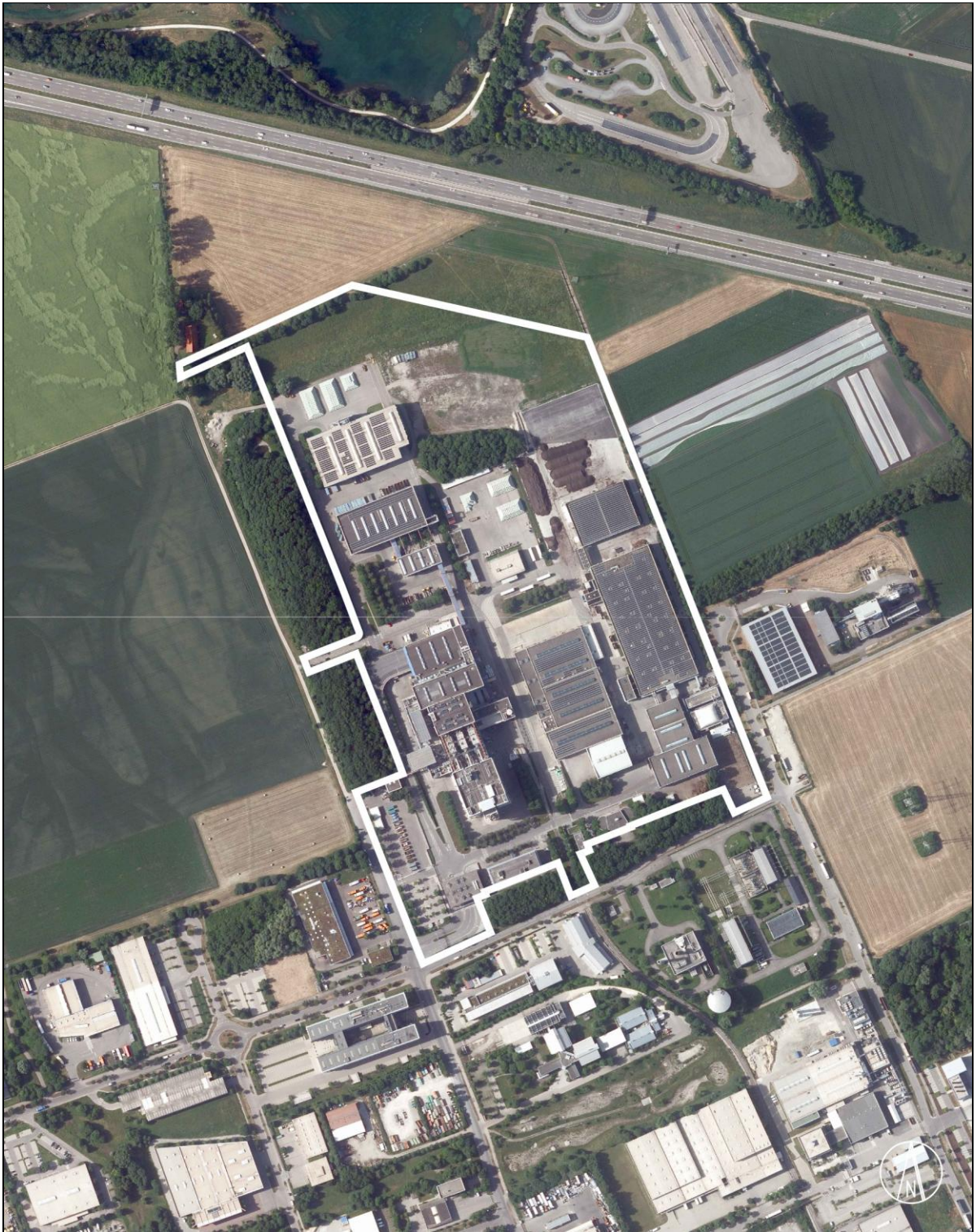
## **E. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

in der Fassung vom 01.10.2025.

### **E.1. Vorschriften und Regelwerke**

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr – 12 Uhr) eingesehen werden.

**F. Anlagen**  
**F.1. Luftbild**

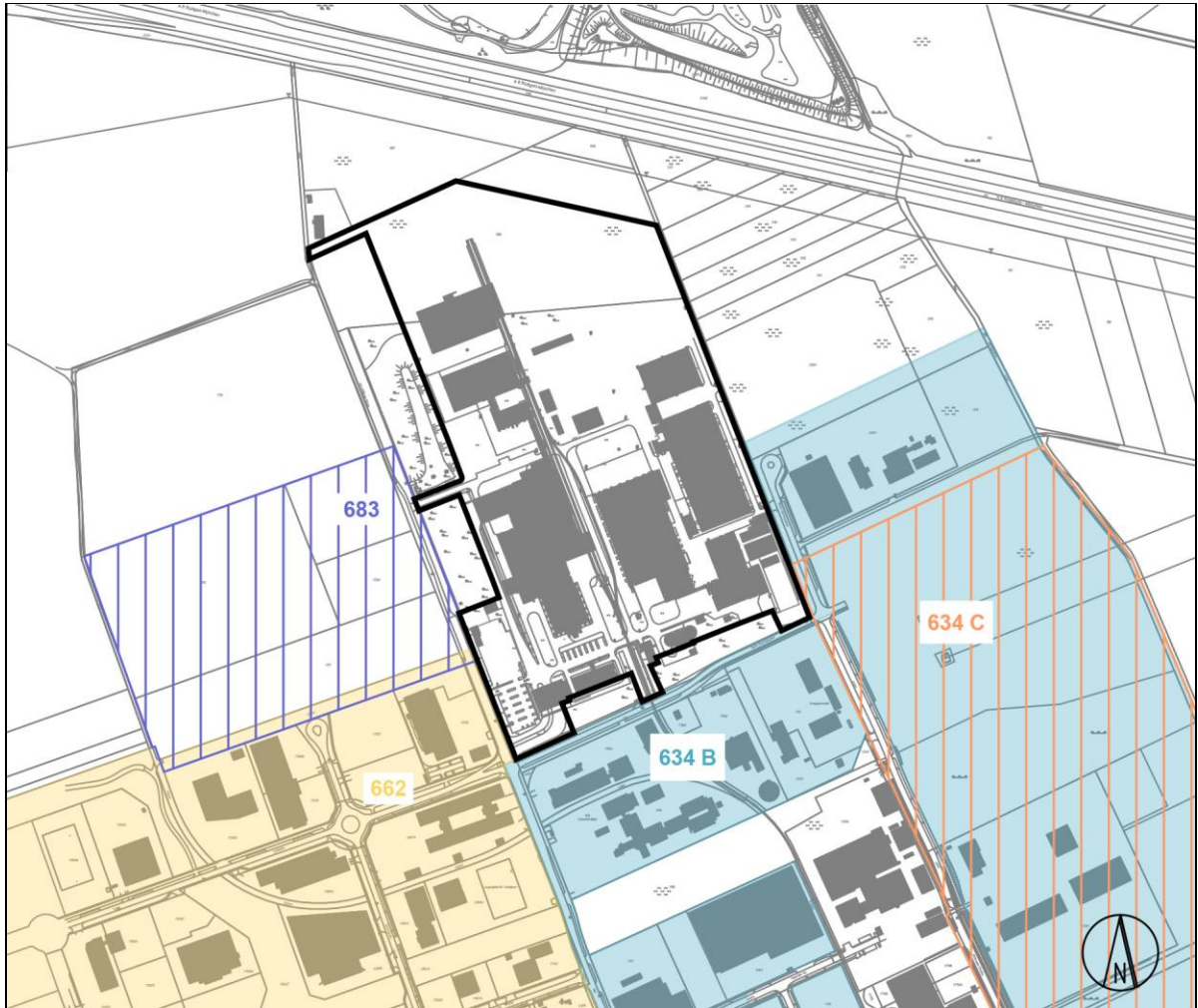


Kartengrundlage: Bildflug von 2022, © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

## F.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation






Planungsrechtsübersicht der Stadt Augsburg in der Fassung vom 01.10.2025.



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

### Zeichenerklärung

	Räumlicher Geltungsbereich des BP Nr. 634 E
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 662
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 634 B
	Räumlicher Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen BP Nr. 634 C
	Räumlicher Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen BP Nr. 683

### F.3. Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

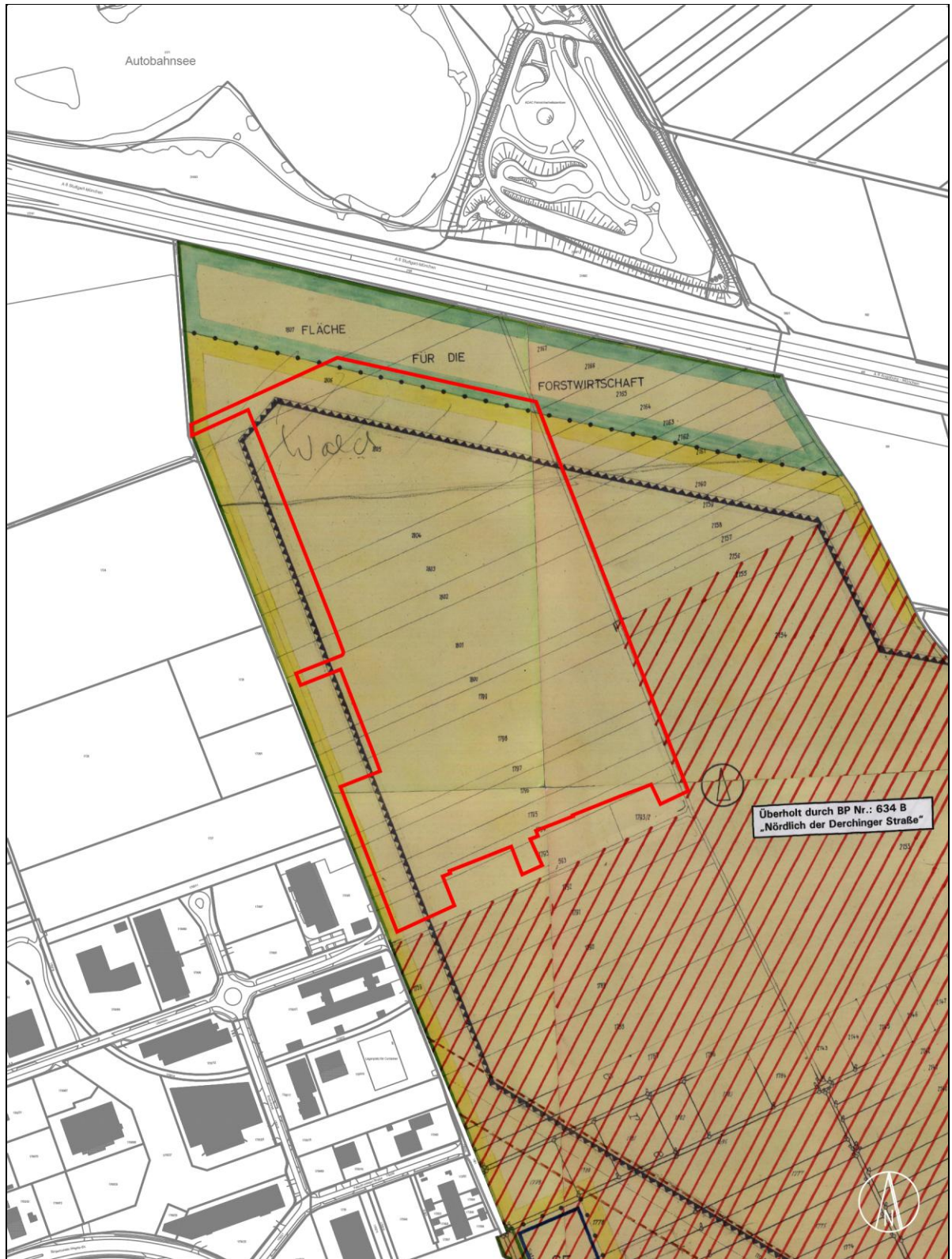
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FP



Planausschnitt

maßstabsfrei

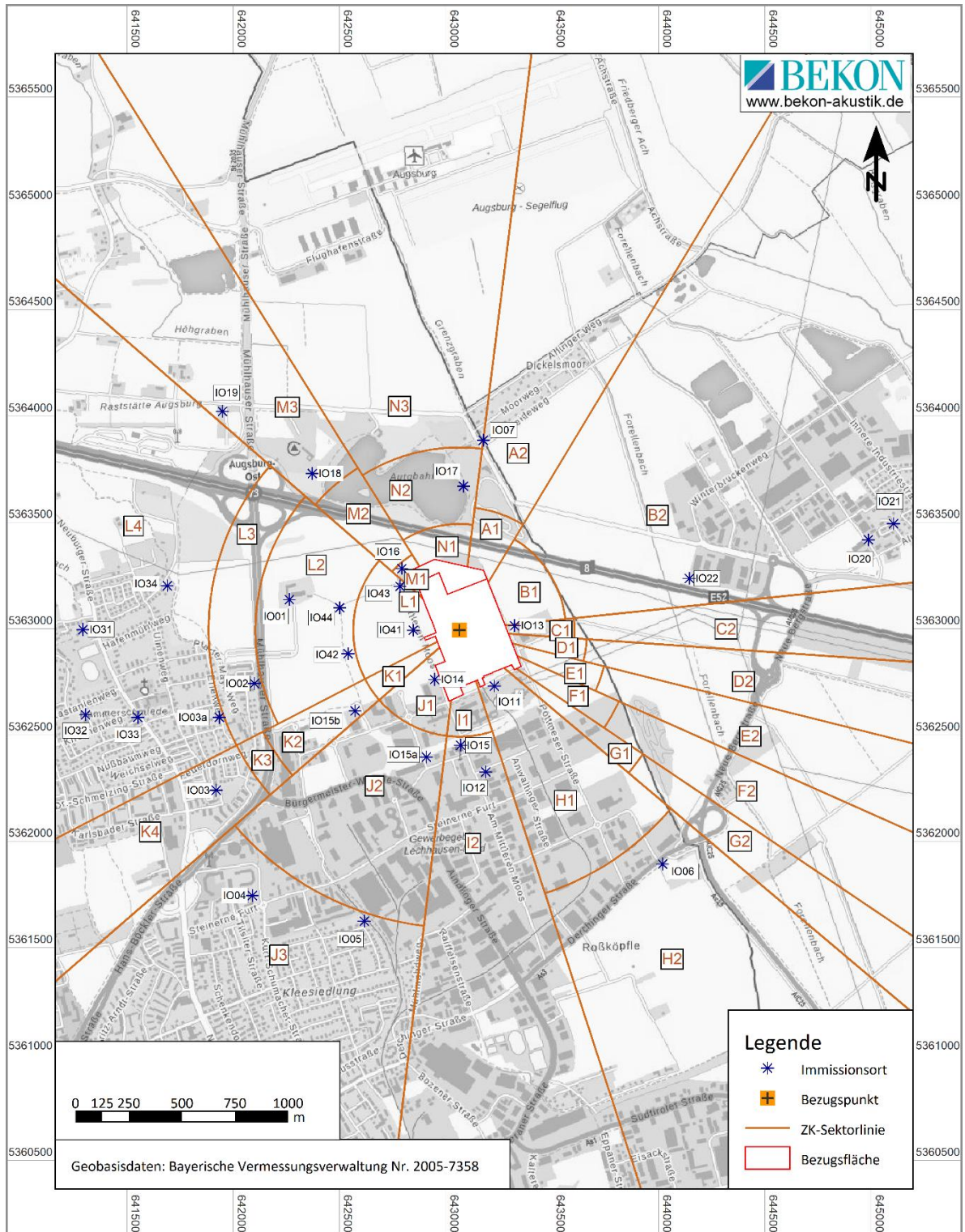
**F.4. Bebauungsplan Nr. 634 (Ausschnitt Planzeichnung – inzwischen aufgehoben)**



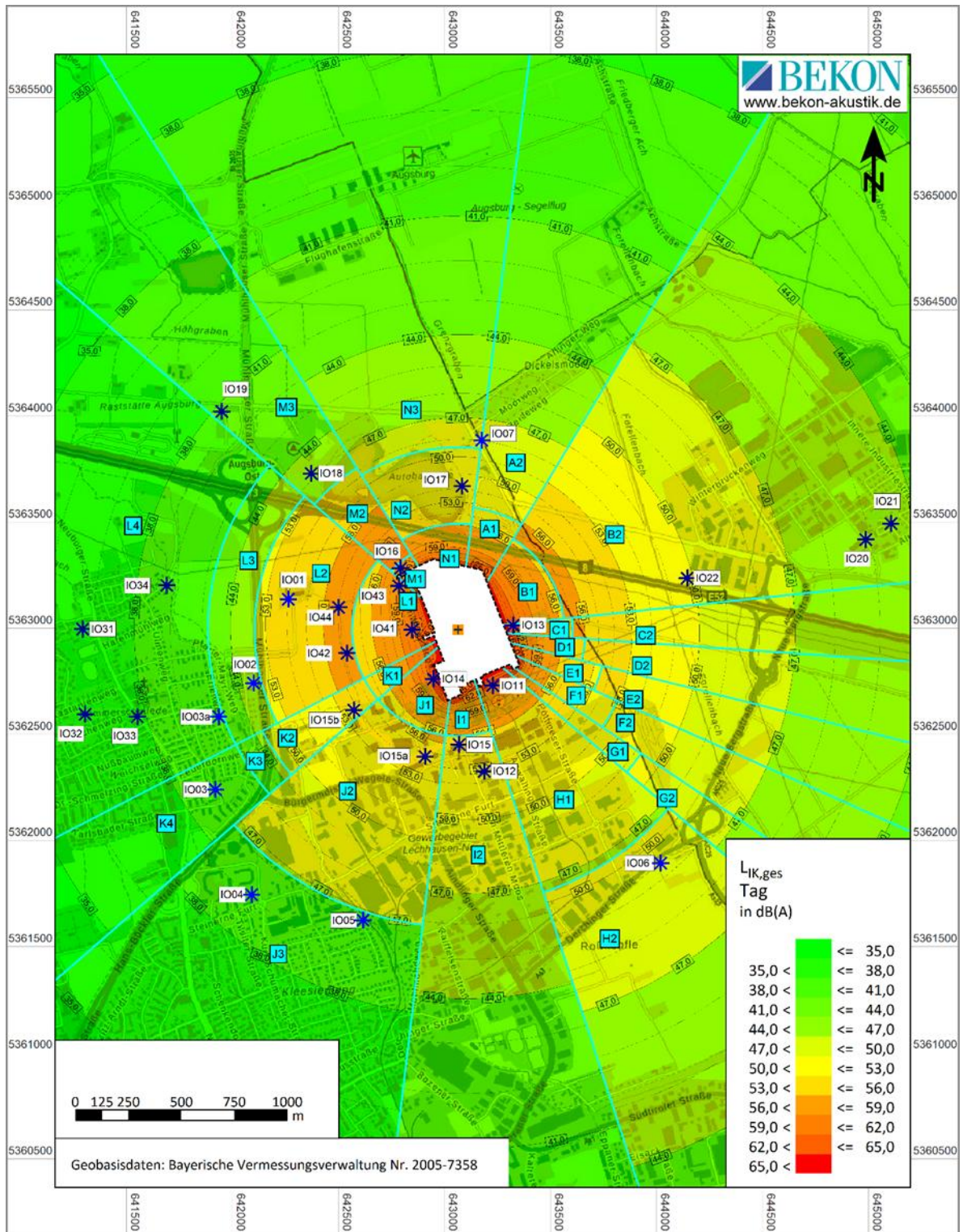
Rechtskräftig seit 28.05.1971

maßstabsfrei

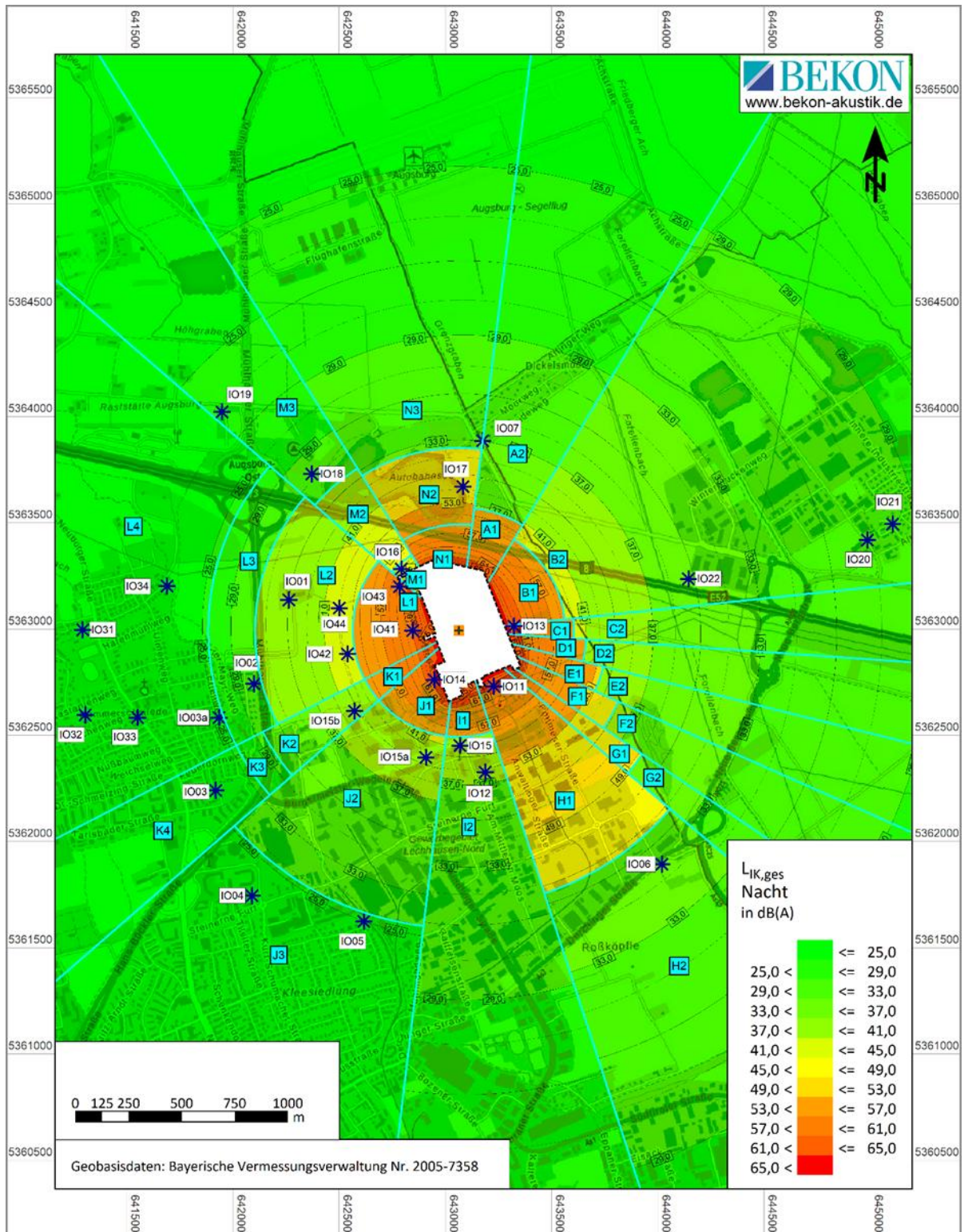
### F.5. Bezugsfläche der Kontingente und Lage der Zusatzkontingente – nachrichtliche Darstellung



### F.6. Immissionskontingente $L_{IK}$ tagsüber



### F.7. Immissionskontingente $L_{IK}$ nachts



## F.8. Ermittlung der Gesamtimmissionskontingente

IO	Beschreibung	L <sub>IK</sub>		SK	Raumwinkel [°]		Abstand		L <sub>IK,zus</sub>		L <sub>IK,ges</sub>	
		ta	na		Anfang	Ende	Anfang	Ende	ta	na	ta	na
IO01	Landwirtschaftliches Anwesen im Außenbereich	43,4	28,4	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	54,0	39,0
IO02	Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 651	41,6	26,6	L3	243	311	> 960	1180	3,0	3,0	44,6	29,6
IO03	Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621	39	24	K4	229	243	> 1180	∞	0,0	0,0	39,0	24,0
IO03a	Reines Wohngebiet am Ginsterweg BP Nr. 621 (Erlenweg 13)	40	25	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	40,0	25,0
IO04	Wohngebiet an der "Steinernen Furt", BP Nr. 620, reines Wohngebiet	37,8	22,8	J3	187	229	> 1400	∞	1,3	1,3	39,1	24,1
IO05	Wohngebiet Kleesiedlung, BP Nr. 641, reines Wohngebiet	38,7	23,7	J3	187	229	> 1400	∞	1,3	1,3	40,0	25,0
IO06	Wohnhaus am Obermoos, gemäß tatsächlicher baulicher Nutzung Mischgebiet	38,8	23,8	H2	130	162	> 1300	∞	10,6	10,6	49,4	34,4
IO07	Siedlung Dickelsmoor, gemäß BPlan WA	43,1	28,1	A2	7	31	> 580	∞	4,9	4,9	48,0	33,0
IO11	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	55,2	40,2	H1	130	162	0	1300	6,9	22,0	62,1	62,2
IO12	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	45,8	30,8	I2	162	187	> 500	∞	6,9	6,9	52,7	37,7
IO13	BP 634 B, Nördlich der Derchinger Straße	56,1	41,1	C1	84	94	0	540	6,9	22,0	63,0	63,1
IO14	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	56,4	41,4	J1	187	229	0	500	6,9	22,0	63,3	63,4
IO15	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	48,1	33,1	I2	162	187	> 500	∞	6,9	6,9	55,0	40,0
IO15a	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	46,5	31,5	J2	187	229	> 500	1400	8,0	8,0	54,5	39,5
IO15b	BP 662, Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße	45,7	30,7	K2	229	243	> 500	1040	8,0	8,0	53,7	38,7
IO16	Heustadel mit Unterkunftsräumen, Fl.Nr 1807, unüberplant	51,8	36,8	M1	311	328	0	420	5,0	5,0	56,8	41,8
IO17	Liegewiese Autobahnsee	45,8	30,8	N2	328	7	> 500	860	6,0	21,0	51,8	51,8
IO18	Campingplatz, Autobahnsee	41,8	26,8	M3	311	328	> 900	∞	3,0	3,0	44,8	29,8
IO19	Wohngebäude Mülhhauser Str. 55, unüberplant	38,2	23,2	M3	311	328	> 900	∞	3,0	3,0	41,2	26,2
IO20	Mischgebiet, Friedberg, Änderung Teilbebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet an der Industriestraße im Stadtteil Derching	36,1	21,1	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	45,1	30,1
IO21	Wohngebiet, Friedberg, unüberplant	35,5	20,5	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	44,5	29,5
IO22	Sondergebiet, Friedberg, Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.5/II - 1. Änderung	41,2	26,2	B2	31	84	> 500	∞	9,0	9,0	50,2	35,2
IO31	BP 639, Am Hammerschmiedweg, östlich des Sonnenbachweges	36,7	21,7	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	36,7	21,7
IO32	BP 637, Kirschenweg	36,6	21,6	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	36,6	21,6
IO33	BP 619A, 1.Änderung Krautgartengelände	37,8	22,8	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	37,8	22,8
IO34	Wohngebäude Ulmenweg 84, unüberplant	38,8	23,8	L4	243	311	> 1180	∞	0,0	0,0	38,8	23,8
IO41	Mögliche Neuaufstellung	54,1	39,1	L1	243	311	0	500	6,9	22,0	61,0	61,1
IO42	Mögliche Neuaufstellung	46,8	31,8	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	57,4	42,4
IO43	Mögliche Neuaufstellung	52,4	37,4	L1	243	311	0	500	6,9	22,0	59,3	59,4
IO44	Mögliche Neuaufstellung	46,4	31,4	L2	243	311	> 500	960	10,6	10,6	57,0	42,0

Die Winkelangaben und der Abstand R<sub>0</sub> aus der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem (Zone 32).

x = 643064 (Rechtswert) y = 5362993 (Hochwert)

Legende:

- IO : Immissionsort
- L<sub>IK</sub> : Immissionskontingente für die Bezugsfläche SO1 und SO2
- SK : Bezeichnung Richtungssektor der Zusatzkontingente
- Raumwinkel : Winkelbereich in Grad bezogen auf dem Bezugspunkt
- Abstand : Abstand in Meter vom Bezugspunkt
- L<sub>IK,zus</sub> : Zusatzimmissionskontingent entsprechend der Satzung
- L<sub>IK,ges</sub> : Gesamt-Immissionskontingent
- Alle Pegel in dB(A)

## G. Verfahrensvermerke / Ausfertigung

### Bebauungsplan Nr. 634 E, Aufstellung

Aufstellungsbeschluss	25.07.2024
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31/32-2024	09.08.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	06.08.2024
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr. 31/32-2024	09.08.2024
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 12.08.2024 mit 13.09.2024
Billigungsbeschluss	[Stadtrat]
Benachrichtigung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	[Schreiben]
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]	[Amtsblatt]
Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet	vom [VeroeffentlichungBeginn] mit [VeroeffentlichungEnde]
Satzungsbeschluss	[Stadtrat]
Mitteilung der Würdigung der Stellungnahmen durch den Stadtrat an die Verfasser	[Mitteilung]

Stadt Augsburg  
Augsburg, den [Bestätigung]

\_\_\_\_\_  
Eva Weber  
Oberbürgermeisterin



### Ausfertigung

Stadt Augsburg  
Augsburg, den [Ausfertigung]

\_\_\_\_\_  
Eva Weber  
Oberbürgermeisterin



Inkrafttreten / Bekanntmachung  
im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]

[Amtsblatt]

Stadt Augsburg  
Augsburg, den [Bestätigung]

---

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

